

Stenographisches Protokoll

der

7. Sitzung am 24. September 1869.

Inhalt:

Ankündigung des Antrages des Abg. Friedrich Brandstetter, den Landtags-Abgeordneten für die Dauer der Landtags-Session täglich 5 fl. ö. W. zu bewilligen.

Urlaube.

Angelobungen.

Petitionen.

Beantwortung der Interpellation des Abg. Friedrich Brandstetter an den L.-A. wegen Unterfertigung einer Adresse von Böglingen der landsh. Ackerbauerschule.

Begründung des Antrages des Abg. Dr. Gaffner, daß die Losungen und Assentirungen künftig an den Sitzungen der Bezirksvertretungen stattfinden sollen. — Zuweisung desselben an den Ausschuß für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten.

Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn v. Hammer-Purgstall auf gänzliche und rasche Aufhebung des Concordates. — Zuweisung desselben an den Verfassungsausschuß.

Bericht des Straßenausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend eine Straßenpolizeiordnung. — Rückweisung desselben an den Straßenausschuß.

Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungsabschlüsse pro 1867.

Zuweisung des Berichtes des L.-A. auf getrennte Organisation des Personal- und Besoldungsstandes für das Landesarchiv und das Münz- und Antiken-Cabinet;

des Antrages des L.-A. auf Erhöhung der Remuneration für den Lehrer der englischen Sprache an der technischen Hochschule;

des Antrages des L.-A. auf Erhöhung der Remuneration für den Assistenten des geometrischen Zeichnens an der landsh. Oberrealschule; — an den Finanzausschuß.

Wahl des Sonderausschusses zur Berathung des Antrages des L.-A. auf Erweiterung der landsh. Hufbeschlags-Lehranstalt. — Constituirung desselben.

5 Beilagen: 56, 49, 50, 6, ad 6.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Tunner, Dr. Baltl.

Von Seite der k. k. Regierung anwesend: Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Dr. Baltl liest dasselbe. — Nach der Verlesung) Ist etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so ist es genehmigt.

Es wurde heute aufgelegt:

Das Protokoll der 5. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 6. Sitzung;

Beil. Nr. 46: Bericht des L.-A. mit dem Antrage auf eine Creditoperation aus dem Landesfonde.

Beil. Nr. 53: Antrag des Abg. Peter Ritter v. Tunner wegen Bewilligung von Stipendien für die Berg- und Hüttenchule zu Leoben. Der Antrag ist bereits von der nach der Geschäftsordnung zur Unterstützung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern unterschrieben; ich werde dem Herrn Antragsteller in der nächsten Sitzung das Wort zur Begründung geben.

Beil. Nr. 54: Antrag des Abg. Conrad Seidl wegen Einführung von Friedensgerichten und

Beil. Nr. 55: Antrag desselben Abgeordneten, betreffend die Vorkehrung von Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der durch die Drau bedrohten Gegenden. Ich werde dem Herrn Abgeordneten Conrad Seidl in der nächsten Sitzung das Wort zur Begründung dieser Anträge ertheilen.

Eine Zuschrift von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Marburg vom 17. September 1869, welche lautet: (Liest die Zuschrift Beil. Nr. 56.)

Ich werde diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung stellen.

Beil. Nr. 57: Bericht des L.-A., betreffend die Wahl des Abg. Conrad Seidl.

Beil. Nr. 58: Antrag des L.-A. über das Gesuch des landsh. Rechnungs Rathes Johann Kuglmaier, um Einrechnung von 10 Jahren in seine Dienstzeit bei dessen seinerzeitigen Pensionirung.

Beil. Nr. 60: Bericht des L.-A. über die öffentlichen Krankenhäuser im Lande.

Eine mir mittelst Präsidialschreiben der k. k. Statthalterei im Auftrage des h. Ministeriums für Cultus und Unterricht übersendete Denkschrift zur Erläuterung des Gesetzentwurfes betreffend die Realschulen.

Von dem Herrn Abg. Friedrich Brandstetter wurde mir folgender Antrag übergeben (liest):

„Die Gefertigten stellen den Antrag: Jedem Landtagsabgeordneten ist für die Dauer der Landtagsession eine Entschädigung von 5 fl. ö. W. für jeden Tag zu bewilligen und der für die heutige Session entfallende Betrag nachträglich in das Präliminare einzustellen.“

Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und dann der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Der Herr Abg. Ivan Žuza hat folgende Zuschrift an mich gerichtet (liest):

„Hohes Landtags-Präsidium!

„Der Gefertigte bittet, wegen Besorgung dringlicher häuslicher Geschäfte um Bewilligung eines zehntägigenurlaubes.“

(Der Urlaub wird durch Aufstehen bewilligt.)

Von Seite des Rectorates der hies. Universität habe ich folgende Zuschrift erhalten (liest):

„Euer Excellenz!

„Ich beehre mich mitzutheilen, daß die Uebergabe der Geschäfte des Rectorates an den für das Studienjahr 1869/70 gewählten, und vom hohen k. k. Unterrichtsministerium mit Decret vom 13. Juli 1869, B. 6160, bestätigten Rector der Carl Franzens-Universität, Herrn Dr. Carl Schenk, o. ö. Professor der classischen Philologie, heute am 22. September 1869 erfolgt ist.“

„Indem ich hiemit aus dem hohen steierm. Landtage ausseide, bitte ich den Ausdruck meiner Hochachtung für Eure Excellenz und für den hohen Landtag freundlich entgegen nehmen zu wollen.“

„Graz am 22. September 1869.“

Der Rector:

Schauenstein.“

Der gegenwärtige Herr Rector magnificus befindet sich bereits in unserer Mitte, und ich fordere denselben, so wie auch den Herrn Abg. Anton Lafnig auf, die An-

gelobung zu leisten. (Die Versammlung erhebt sich, Schriftführer Dr. Tunner liest die Angelobungsformel und Rector magnificus Dr. Schenk und Abg. Lafnig leisten die Angelobung.)

Es wurden mir folgende Petitionen übergeben:

Durch den Abg. Ritter v. Tunner eine Petition von der Gemeindeverwaltung Leoben, um Uebernahme des dortigen Realgymnasiums auf den Landesfond.

Ich glaube, daß diese Petition dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen ist.

Abg. Dr. Fleck (Fudenburg): Es handelt sich bei dieser Petition nicht um eine Unterrichtsfrage, sondern vielmehr um die Frage, ob der Landesfond stark genug ist, ein Gymnasium, das bereits existirt, und in der gewöhnlichen Form österreichischer Gymnasien organisiert ist, zu übernehmen oder nicht. Dieß ist eine rein finanzielle Frage und deßhalb beantrage ich:

„Daß diese Petition dem Finanzausschusse zugewiesen werde.“

(Niemand meldet sich zum Worte; der Antrag des Abg. Dr. Fleck wird bei der Abstimmung angenommen.)

Landeshauptmann: Es wurde mir ferner übergeben:

Durch den Abg. Žuza eine Petition der Bezirksvertretung Silli, um zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden im Wege der Gesetzgebung.

Geht an den Gemeindeausschuß.

Durch den Abg. Dr. Stremayr eine Petition der Gründerin und Vorsteherin des ersten steierm. Volkskindergartens, um einen Beitrag für den letzteren. Wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Dr. Rechbauer eine Petition der Marie Grobelschegg, landsh. Diurnistenswitwe, um Verleihung einer jährlichen Gnadengabe aus Landesmitteln. Wird dem Petitionsausschusse zugetheilt.

Durch denselben Abgeordneten eine Petition der Anna Schrott, Schwägerin des verstorbenen Landhausportiers Josef Pöginger um Verleihung einer freiwilligen Gnadengabe. Geht ebenfalls an den Petitionsausschuß.

Durch denselben Abgeordneten eine Petition der Bezirksvertretung St. Gallen um eine Aenderung einiger Bestimmungen der Dienstbotenordnung. Wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Durch denselben Abgeordneten eine Petition der Bezirksvertretung St. Gallen um Uebernahme einiger Straßenstrecken auf den Landesfond. Geht an den Straßenausschuß.

Durch den Abg. Grafen Rottulinsky eine Petition des Mathias Preglhofner, gewesenen landsh. Gärtners

zu Sauerbrunn, um eine ausnahmsweise, im Wege der Gnade zu verleihende Provision. Geht an den Petitionsausschuß.

Durch denselben Abgeordneten eine Petition des Anton Preschnig und eine Petition des Bartholomäus Bremschak, Füllknechte zu Sauerbrunn, um Bewilligung einer jährlichen Unterstützung im Wege der Gnade. Beide Petitionen werden dem Petitionsausschuße zugewiesen.

Durch den Abg. Pairhuber eine Petition der Theresie Hohenburger, steierm.-ständ. Cassierswaise, um Erhöhung ihrer Gnadengabe auf den Betrag jährliche 60 fl.

Durch den Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld eine Denkschrift des Centralesschusses der steierm. Landwirthschaftsgesellschaft an den Landtag, bezüglich eines entsprechenden Anquivalentes für den durch 47 Jahre benützten landwirthschaftlichen Versuchshof.

Durch den Abg. Dr. Bayer eine Petition des Reinhold Eisl, mit einem Kaufantrage bezüglich des landwirthschaftlichen Versuchshofes. Beide Petitionen werden dem Finanzausschuße zugewiesen, da demselben bereits der diesjährige Bericht des L. A. überwiesen worden ist.

Durch den Abg. Dr. Balzl eine Petition des früheren polit. Bezirkes Gröbming um Erwirkung, daß die künftigen Assentirungen bezirksweise und in jenen Orten, in welchen sie früher stattfanden, wieder vorgenommen werden. Mir scheint diese Petition im engen Zusammenhange mit dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Haffner zu stehen, dessen Begründung auf der heutigen Tagesordnung steht, und ich werde sie daher demjenigen Ausschusse zuweisen, dem der Antrag des Herrn Abg. Dr. Haffner überwiesen werden wird.

Ich habe zu verkünden: Der Herr Obmann des Gemeindevorstandes ladet die Mitglieder dieses Ausschusses für morgen Vormittags 11 Uhr zu einer Sitzung in seinem Bureau ein. Gegenstand der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage, betreffend die Organe, welche zu beurtheilen haben, ob durch Grundtaufse eine bessere Bewirthschaftung erzielt wird. Ferner ladet derselbe zu einer weiteren Sitzung für Montag den 27. d. M. 5 Uhr Nachmittags ein. Gegenstand der Tagesordnung: Berathung der Gemeindestatuten für Graz und Marburg, hiezu ist auch der Herr Regierungsvertreter eingeladen.

Der Herr Obmann des Ausschusses, bezüglich der Wahlen in die Grundsteuer-Landescommission, ladet die Herren Mitglieder des Ausschusses zu einer Besprechung nach Schluß der heutigen Sitzung ein.

Der Herr Obmann des Finanzausschusses ladet die Mitglieder desselben zu einer Sitzung für heute Nachmittags 5 Uhr ein.

Herr Dr. Fleck wird nun Namens des Landes-Ausschusses die von Seite des Herrn Abg. Friedrich Brandstetter an denselben gerichtete Interpellation beantworten.

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Diese Interpellation lautet: (Liest die im stenographischen Protokolle der 6. Sitzung vom 20. September 1869, Seite 46, enthaltene Interpellation).

Hierauf habe ich die Ehre im Namen und im Auftrage des Landes-Ausschusses Folgendes zu antworten:

„Die Thatsache, daß Zöglinge der landesch. Ackerbauschule mit Zustimmung der Direction sich an der „Unterfertigung von den in der Interpellation bezeichneten „Vertrauensadressen betheiligt haben sollen, ist dem „Landes-Ausschuße nicht bekannt. Der Landes-Ausschuß „hält sich aber in Folge der gestellten Interpellation für „verpflichtet, darüber genaue Erhebung zu pflegen, und „wenn die Richtigkeit der bezeichneten Thatsache dadurch „constatirt werden sollte, der Vorstehung aufzutragen, „daß sie die Betheiligung der Schüler an politischen „Manifestationen oder Versammlungen nach jeder Richtung „künftig zu verhindern habe.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, das ist die Begründung des Antrages des Abg. Dr. Haffner. (Beilage Nr. 49.)

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Hohes Haus! Das Reichsgesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden hat in allen diesseitigen Ländern, insbesondere aber auch in unserer gebirgigen Steiermark, große ja ich getraue mich zu behaupten, zu große Bezirkshauptmannschaften geschaffen. Da Folge dieser Einrichtung sind sowohl verwaltungsämterliche als insbesondere auch national-ökonomische Uebelstände bereits allenthalben zu Tage getreten. Ich weiß nun wohl, daß es heute nicht an der Zeit ist, in diesem Hause diesen Gegenstand des Weiteren zu verfolgen, aber ich sehe voraus, daß derselbe früher oder später dringend an den hohen Landtag herantreten, und dessen Aufmerksamkeit beschäftigen wird.

Eine Folge dieses Gesetzes, welche aber mit demselben nicht in ursächlichem Zusammenhange steht, ist die gegenwärtige Vornahme der Losungen und Assentirungen an den Sitten der oft weit entfernten Bezirkshauptmannschaften, während sie früher an den Sitten der niederen politischen Bezirksbehörden stattfand, in Folge dessen, wie schon früher bemerkt, sowohl verwaltungsämterliche, als auch materielle Schäden für die Bevölkerung eintreten. Ich kann dieselben

freilich nur in Bezug auf den ehemaligen Bezirk Voitsberg, welchen ich hier zu vertreten die Ehre habe, anführen, behaupte jedoch, und die Erfahrung wird es beweisen, daß die erwähnten Uebelstände auch in den anderen Bezirken in gleichem, ja vielleicht in noch größerem Maße vorkommen.

Der Bezirk Voitsberg mißt 12 □ Meilen, und sein äußerster Punkt ist über 8 Meilen von dem gegenwärtigen Sitze der Bezirkshauptmannschaft Graz entfernt. Die Folge davon ist, daß 630 Stellungspflichtige, 43 Eltern und Brüder, 64 Gemeindevorstände und 2 Bezirksvertreter einer gemischten Assentcommission von 6 Mitgliedern 2 bis 8 Meilen weit nach Graz nachreisen müssen, wodurch auch in Bezug auf die Verwaltung Hindernisse und Mängel eintreten. Wegen der zu weiten Entfernung kommen viele Stellungspflichtige nicht zur Lösung. Nun kann es aber den Lösungspflichtigen nicht gleichgiltig sein, ob sie selbst, oder andere für sie lösen. So ist es zum Beispiel vorigen Montag bei der hiesigen Assentcommission vorgekommen, daß, weil ein Gemeinde-Vorsteher wegen zu weiter Entfernung jetzt zur Zeit des Anbaues nicht herein kam, ein Anderer, freilich nur aus Irrthum und nicht in böser Absicht, sich als Vater eines Stellungspflichtigen bei der Befreiungscommission meldete. Eine Agnosceirung konnte eben deshalb nicht vorgenommen werden, weil der betreffende Gemeindevorsteher nicht anwesend war.

Wenn ich nun weiter auf die Begründung des materiellen Schadens, welcher der Bevölkerung aus der Vornahme der Assentirungen und Lösungen an so weit entfernten Orten erwächst, komme, bitte ich E. Excellenz mit Bestimmung des hohen Hauses, mir zu erlauben, eine kurz motivirte Berechnung über die Mehrkosten, welche durch die Assentirung der Stellungspflichtigen des ehemaligen Bezirkes Voitsberg am Sitze der k. k. Bezirkshauptmannschaft Graz erwachsen, vorlesen zu dürfen.

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung dagegen gemacht wird, so bitte ich es zu thun.

Abg. Dr. **Saffner** (liest):

„In allen drei Altersklassen sind heuer 630 Stellungspflichtige, welche nach §. 35 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 die Kosten der Erscheinung zur Lösung und Stellung selbst bestreiten oder von den Gemeinden unterstützt werden mußten. Von den Kosten des Erscheinens zur Lösung soll hier ganz abgesehen werden, weil hiezu kein Zwang besteht, obschon es manchem Stellungspflichtigen nicht gleichgiltig sein dürfte, ob er selbst oder ein Anderer für ihn zieht. Da Voitsberg beiläufig im Mittelpunkte des ehemaligen Bezirkes Voitsberg liegt, wohin die Stellungspflichtigen früher auch reisen mußten, so sollen diese Reisekosten außer Rechnung bleiben und nur die Mehrkosten der Reise nach Graz berücksichtigt werden, und zwar von Voitsberg, d. i. 4 Meilen von

Graz aus, für alle Gemeinden gleich berechnet werden, obschon nicht verkannt werden kann, daß die Stellungspflichtigen früher meist in Einem Tage hin und zurück kamen, zu Fuße gehen und ein Stück Brod mitnehmen konnten, daher dem ober Voitsberg wohnenden Stellungspflichtigen insbesondere auch der erste Reisetag höher kommt, als früher, da er den jetzt um 4 Meilen entfernten Assentplatz nur mit Fahrt erreichen kann, bei welcher er übernachten und im Wirthshause leben muß.

Bei Außerachtlassung dessen und beim niedersten Kosten-Ansatz der Assentirung der Voitsberger in Graz stellen sich nun folgende Mehrkosten heraus:

- I. Für die Fahrt von 630 Mann vom Mittelpunkte Voitsberg nach Graz, 4 Meilen hin und zurück, à 1 fl. 86 kr. 1171.80
- II. Versäumniß der Arbeit. Nehmen wir an, daß jeder der 360 Stellungspflichtigen nur 1 Tag Arbeit à 60 kr. mehr versäumt, als bei der Assentirung in Voitsberg, so beträgt dieß . . . 378.—
- III. Eisenbahnfahrt für die 43 Eltern und Brüder, welche wegen zeitlicher Befreiung von Stellungspflichtigen erscheinen müssen, à 1 fl. 86 kr. . . 79.98
- IV. Versäumniß der 43 Eltern und Brüder, wie die der Stellungspflichtigen, ebenfalls nur mit 1 Tag à 60 kr. berechnet 25.80
- V. Mehrzehrung dieser 673 Personen für einen Tag pr. 1 fl. 673.—
- VI. Nachdem das Wehrgesetz im §. 35 den Gemeinden auch die Tragung der Reisekosten der Gemeindevorstände auferlegt, so betragen für 64 Vorsteher die nur einmaligen Hin- und Rückreisekosten auf der 3. Classe der Bahn à 1 fl. 86 kr. 119. 4
- VII. Verpflegskosten der Gemeindevorsteher. Da nach dem Lose assentirt wird, kann es den Vorsteher einer großen Gemeinde treffen, daß er alle 10 Assenttage in Graz bleiben muß. Nehmen wir aber im Mittel nur 4 Tage mehr an, als er in Voitsberg zu bleiben hätte, so machen diese Mehrverpflegungskosten für 256 Tage à 1 fl. 50 kr. 384.—
- VIII. Die Kosten der amtlichen Begleitung der Stellungspflichtigen durch Gemeindebeamte, Diener etc., nach §. 35 des Wehrgesetzes ebenfalls der Gemeinde zur Last fallend, werden, da sie hier nicht häufig vorkommen, pauschalirt angegeben mit 50.—

Fürtrag 2881.62

IX. Der Bezirks-Ausschuß, welcher ebenfalls durch 10 Tage 2 Bezirksvertreter zur Assentcommission zu stellen hat, mußte denselben in seiner Sitzung am 7. September 1869 täglich 3 fl. und freie Fahrt bewilligen, was beiläufig 80.— kosten wird, in Voitsberg aber nichts gekostet hätte.

Summe 2961.62

Hievon müssen die Commissionskosten einer Assentirung in Voitsberg abgezogen werden, welche, in so weit sie sich auf den militärischen Theil derselben beziehen, zwar nur beiläufig angegeben werden können, im Ganzen aber nicht viel differiren dürfte.

I. Militär.

1. Eisenbahngebühren von Graz nach Voitsberg für 4 Officiere, mit Einschluß des Regimentsarztes hin und zurück à 1 fl. 50 kr. 6.—
2. Diensteszulagen à 2 fl. durch 5 Tage für 1 Officier 10.—
à 1 fl. durch 5 Tage für 3 Officiere 15.—
3. Eisenbahngebühren 2. Classe für 2 Feldwebel, 1 Corporal und 4 Mann Bedeckung, zusammen 7 Mann à 1 fl. 20 kr. 8.40
4. Diensteszulage für diese 7 Mann durch 5 Tage à 20 kr. für 3 Unterofficiere und 10 kr. für die 4 Gemeinen 5.—

II. Civile.

5. der Herr Bezirkshauptmann genießt durch 5 Tage Diäten à 4 fl. 50 kr. 22.50
6. Der Vorführungsbeamte der Bezirkshauptmannschaft genießt durch 5 Tage Diäten von höchstens 2 fl. 10.—
7. Der Kreisarzt Diäten durch 5 Tage à 3 fl. 15.—
8. Eisenbahntage für diese 3 Herren, 1. Classe hin und zurück, à 1 fl. 8 kr. resp. 2 fl. 16 kr. 6.48
9. Fikertage aus der Stadt zum Bahnhofe und vom Bahnhofe in die Stadt à 1 fl. für 3 Herren 6.—

Zusammen 104.38

Hiebei wurde vorausgesetzt, daß sowohl der militärische als civile Theil der Assentcommission in Graz keine Diäten und Fahrtenschädigungen genießt; die Kosten einer Assentirung in Voitsberg, insoferne sie die Stellungspflichtigen und Eltern betreffen, sind aber schon in der ersten Rechnung berücksichtigt. Zieht man nun von den Mehrkosten der

Assentirung in Graz pr. 2961 fl. 62 kr.
obige Kosten einer Assentirung in Voitsberg
per 104 „ 38 „
ab, so kostet eine Assentirung in Graz dem
Bezirk um 2857 „ 24 „
mehr, als in Voitsberg.

Diese Ziffern sprechen so lebhaft, daß kein Zweifel darüber sein kann, wie sehr die von dem Siege ihrer Bezirkshauptmannschaft weiter entfernten Bezirke in national-öconomischer Rücksicht beeinträchtigt sind. Ich kann es getrost Ihrer Beurtheilung überlassen, welchen Schaden dadurch das Land erleidet, denn, nachdem 40 Bezirke aufgelöst sind, werden die Mehrkosten gewiß bei 100.000 fl. betragen.

Was die hier angegebenen Kosten für die Assentirung in Voitsberg, falls sie dort stattgefunden hätte, betrifft, so haben die Gemeinden früher diese Kosten selbst tragen müssen, und werden sich recht gerne herbeilassen, sie wieder zu tragen, wenn ihre Angehörigen die kostspieligen Reisen nach den Sitzungen der Bezirkshauptmannschaften nicht mehr zu unternehmen brauchen. Es würde somit dem Staate hieraus gar keine Last, wohl aber dem Lande ein großer Vortheil erwachsen.

Sie werden mir vielleicht sagen, das Wehrgefeß stehe der Durchführung meines Antrages im Wege, aber ich habe das Wehrgefeß und die späteren dießbezüglichen Verordnungen genau durchgelesen und nirgends eine Bestimmung gefunden, welche die Vornahme der Assentirungen und Losungen an den Sitzungen der Bezirkshauptmannschaften vorschreibt, oder deren Vornahme an den Sitzungen der früheren Bezirksobergkeiten verbietet.

Es ist ein nicht erfreuliches Zeichen der Zeit, daß man eine Menge von Lasten vom Reiche abzuwälzen und sie den Steuerträgern und Gemeinden höherer und niederer Ordnung, letzteren unter dem schmeichelhaften Titel der Autonomie, zuzuwälzen trachtet, ohne die Steuerpflicht dem Reiche gegenüber zu vermindern, so zwar, daß hiedurch die Lasten hie und da schon unerschwinglich werden. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag auf das Wärmste zur Annahme.

Was die formelle Behandlung desselben betrifft, so erlaube ich mir vorzuschlagen:

„Daß derselbe dem für Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten eingesetzten Ausschusse zur Vorberathung übergeben werde.“

Statthaltereileiter Ritter v. **Neupauer**: Es ist schon vor dem Beginne der heurigen Assentirung von einer Seite gegen den in der Instruction zum Wehrgefeße vom Jahre 1868 enthaltenen Grundsatz: „daß jeder politische Verwaltungsbezirk einen Stellungs- und Losungsbezirk zu bilden habe“, eine Vorstellung eingebracht worden. Diese wurde dem hohen Ministerium unterstützend vorgelegt, erhielt aber

den Bescheid, daß die Unannehmlichkeit der großen Entfernungen durch eine gleichmäßige Vertheilung der Stellungs-last bei Weitem aufgewogen werde.

Ich muß weiters bemerken, daß die Stellungsbezirke vor dem Jahre 1848 noch viel größer waren, und daß, wenn wir viele Stellungsbezirke aufstellen, auch die Kosten um Vieles vermehrt werden müssen.

Ich habe ferner vernommen, daß die laufenden Stellungen anstandslos nach der neuen Instruction vor sich gehen, und daß in dem größten Bezirke (Liez) in keiner Beziehung und von keiner Seite ein Anstand erhoben worden ist. Uebrigens beabsichtigt die Regierung auf Grund der dießjährigen Wahrnehmungen in reifliche Erwägung zu ziehen, ob und bei welchen Stellungsbezirken eine Theilung in zwei Lösungs- und Stellungsbezirke einzutreten habe.

Zugleich erlaube ich mir, dem hohen Hause noch Folgendes mitzutheilen. In der letzten Sitzung ist der von dem Landtags-Abgeordneten Herrn Freiherrn v. Buol eingebrachte Antrag wegen Aenderung des §. 18 des Gewerbe-gesetzes vom 20. December 1859 begründet und dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden.

Ich bin in der Lage, dem hohen Hause die Anschauung der hohen Regierung mitzutheilen, welche die dießfällige Behandlung des Gegenstandes erleichtern dürfte.

Sie geht dahin, daß bei Verleihung von Gast- und Schenkgewerken es keinem Anstande unterliege, unter den „Localverhältnissen“ auch den bereits vollständig gesättigten Ortsbedarf in's Auge zu fassen, wie dieß auch in andern Ländern geschieht, und bei Entscheidung von Recursen im h. Ministerium Anerkennung findet. Hiebei werden jedoch Einkehrwirthshäuser ausgenommen, weil bei diesen der Localbedarf nicht entscheiden kann.

Abg. Freiherr v. Buol-Bernburg (G.-G.-B.): Nach den vom Herrn Regierungsvertreter gegebenen Aufklärungen. . .

Landeshauptmann: Ich bitte um Entschuldigung, ich kann eine Debatte über diesen Gegenstand nicht zulassen, denn wir sind jetzt bei der Berathung über die formelle Behandlung des Antrages des Abg. Dr. Haffner. Der Antrag selbst ist bereits von so vielen Mitgliedern unterschrieben, daß die Unterstüßungsfrage nicht nothwendig ist. Was die Zuweisung des Antrages betrifft, so weiß ich nicht, ob ich Herrn Dr. Haffner richtig verstanden habe. Sein Antrag lautet nämlich: „Es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen“ u. s. f., während er jetzt die Zuweisung derselben an den Gemeinde-Ausschuß beantragt.

Abg. Dr. Haffner: Die Vorfrage, ob dem Landes-Ausschusse dieser Auftrag zu erteilen sei, soll nach meinem Antrage Gegenstand der Berathung des Ausschusses für Gemeinde- und Bezirksvertretungsangelegenheiten sein.

(Der Antrag des Abg. Dr. Haffner auf Zuweisung seines Antrages an den Gemeinde-Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gehen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über, das ist die:

Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn v. Hammer-Purgstall.

(Beilage Nr. 50.)

Abg. Freiherr v. Hammer-Purgstall (G.-G.-B.): Hohes Haus! Indem ich den von mir gestellten Antrag heute zu begründen die Ehre habe, werden Sie von mir nicht erwarten, daß ich in eine ausführliche Schilderung all' des Unheiles, welches diesem zu unglückseliger Stunde geschlossenen Vertrage anhängt, eingehe. Derselbe lastet seit anderthalb Decennien wie ein drückender Alp auf den Völkern Oesterreichs, und lähmt jede freudige Bewegung in der Verfassung. Daß in Privatkreisen, in allen Schichten der Bevölkerung, dieser Gegenstand mit dem lebhaftesten Wunsche nach der Beseitigung jenes Vertrages immer und immer wieder zur Sprache kommt, daß in politischen Vereinen und Volksversammlungen derselbe immer und immer wieder auf der Tagesordnung erscheint, beweist wohl klar und deutlich, wie tief derselbe in die allgemeine Wohlfahrt einschneidet. Die seltene Uebereinstimmung, mit der sich in dieser Frage die Verfassungstreuen wie in keiner anderen begegnen, hat diesem unglücklichsten aller Verträge längst das Urtheil gesprochen.

Wäre es also meinerseits, wenn auch nicht die Geschäftsordnung eine möglichst kurze Begründung mir zur Pflicht machen würde, eine Annäherung, wenn ich mich in eine detailirte Erörterung einer Frage einlassen wollte, für deren Lösung die gesammte Intelligenz wie Ein Mann einsteht, so befürchte ich andererseits nicht, mich dem Vorwurfe auszusetzen, oft Dagewesenes zu wiederholen. Es gibt eben Dinge, welche nicht oft genug wiederholt werden können. Daß dieser Gegenstand trotz seiner oftmaligen Anregung, trotz der sehnlichen Wünsche der denkenden Bevölkerung, vom Pallaste des Fürsten bis zur Hütte des Gebirges herab, keinen Schritt vorwärts gerückt ist, beweist wohl klar und deutlich, daß es ein dringendes Bedürfnis ist, daß sich die Vertreter des Landes darüber aussprechen.

Hohes Haus! Es ist wohl Niemand in dieser Versammlung, der nicht von der Ueberzeugung durchdrungen wäre, daß die neuen Gesetze, welche wir dem verfassungsmäßigen Zustande verdanken, nur dann segensreiche Früchte tragen können, wenn die Schule, und namentlich die Volksschule, der Grund jedes Fortschrittes und aller staatlichen Entwicklung, auf jene Stufe der Vollkommenheit gehoben wird, welche dem heutigen Stande der Wissenschaft entspricht.

Diese Ueberzeugung steht aber im entschiedenen Gegensatze zur Existenz des Concordates, diesem Vermächtnisse des Absolutismus. Wenn ich auch zugebe, daß durch die neuen Gesetze über die Schule die auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen des Concordates außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, so enthält doch Artikel IX desselben die Bestimmung, daß es dem Ermessen der Bischöfe anheim gestellt sein soll, Bücher zu verbieten, und Artikel XXXI will das Vermögen des Studienfondes nur für katholische Unterrichtsanstalten verwendet wissen. Diese Bestimmungen sind für die Freiheit der Wissenschaft mehr als bedenklich, und sie, sowie die Bestimmungen des Artikels IX, wornach es den Bischöfen gestattet ist, Geistliche wegen Vergehen in Klöstern unter Aufsicht zu halten, und des Artikels XVI, welcher für die Vollstreckung bischöflicher Urtheile die Mitwirkung der Staatsgewalt anspricht, stehen nicht nur im geraden Gegensatze zur Verfassung, sondern greifen auch in die Rechte der Regierung und der Krone ein, dadurch das patriotische Gefühl und die dynastische Anhänglichkeit jedes Oesterreichers auf das Tiefste verlegend. Es dürfte auch mit dem Begriffe einer freien Verfassung, auf deren Schutz alle Stände eine gleiche Berechtigung haben, also auch der geistliche Stand, der rechtloseste von allen, schwer in Einklang zu bringen sein, daß der niedere Clerus der Willkür des Bischofes in der Art preisgegeben wird, wie dieß durch das Concordat geschehen ist. Der Freund des Fortschrittes, der Patriot, kann sich der Verfassung nicht erfreuen, so lange das Concordat als Damoklesschwert über sein Haupt schwebt.

Es ist aber auch in religiöser Hinsicht das Concordat tief zu beklagen, und nicht die schlechtesten Katholiken sind es, welche dasselbe aus dem Grunde der Seele verabscheuen, nicht nur, weil es verderblich in Familie und Schule eingreift, und das Ansehen des Staates verlegt, sondern auch und vorzüglich darum, weil es in schreiendem Gegensatze zu dem duldbenden Geiste der Lehre des göttlichen Stifter steht, weil es eine Thatsache ist, daß seit dem Bestande desselben die Religiosität in rascher Progression abgenommen hat und dadurch, sowie durch den weiteren Umstand, daß die Religion oft, der Heiligkeit des Gotteshauses uneingedenk, zu Parteizwecken mißbraucht wird, das religiöse Gefühl guter Katholiken auf das Empfindlichste gekränkt wird, welche von der Ueberzeugung getragen werden, daß ihre Religion auf einem festeren Grunde fußt, als daß sie nach 1800jähriger Dauer zu ihrem Fortbestande eines Concordats bedurft hätte.

Sind also auch mehrere Bestimmungen des Concordates außer Wirksamkeit gesetzt worden, so erscheint es nichts desto weniger nothwendig, daß dasselbe gänzlich aufgehoben werde, nicht nur, um es unmöglich zu machen, daß sich im Widerstande gegen die bestehenden Gesetze auf dasselbe berufen wird, sondern auch darum, weil es der Würde der

Regierung angemessener erscheint, statt sich mit halben Maßregeln zu begnügen, es offen auszusprechen, daß das Concordat nicht mehr bestehe, und dadurch manchen Besorgnissen und Zweifeln an der Wahrheit der Verfassung ein Ziel zu setzen.

Es ist aber auch nothwendig, daß, nachdem von den verschiedensten Körperschaften seit einer Reihe von Jahren in diesem Sinne Petitionen an das hohe Ministerium geleitet werden, welche bisher immer vergeblich geblieben sind, diese Aufhebung rasch und mit möglichster Beschleunigung erfolge; es ist nothwendig, daß die Regierung den mit solcher Freude begrüßten neuen Gesetzen eine ganze That folgen lasse, welche im Kaiserstaate von einer Grenze zur andern einen lebhaften Widerhall finden wird.

Zur Beruhigung aller Vaterlandsfreunde also, und nachdem das Concordat weder in staatlicher noch in religiöser Beziehung ersprießlich erscheint, wohl aber in beiden Beziehungen verderblich ist, stelle ich den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle aussprechen:

„Es sei nicht nur die gänzliche, sondern auch die „rasche Aufhebung des Concordates eine gebieterische „Nothwendigkeit, und es sei in diesem Sinne eine Petition an das hohe Ministerium und den hohen Reichsrath zu leiten; dieser Gegenstand aber den Verfassungsausschusse zuzuweisen.“

(Der formelle Antrag des Abg. Freiherrn v. Hammer-Purgstall, auf Zuweisung seines Antrages an den Verfassungsausschuß, wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der

Bericht des Straßenausschusses über ein Gesetz, betreffend eine Straßen-Polizeiordnung.

(Beil. Nr. 44, — hiezu Beil. Nr. 12.) *)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (von der Tribüne): Die Nothwendigkeit eines Gesetzes über Straßenpolizei ist eine so eclatante, daß der Entwurf eines solchen Gesetzes einer weiteren Begründung wohl nicht bedarf.

Ich erlaube mir nur voranzuschicken, daß die hieher gehörigen Bestimmungen deshalb in einen eigenen Entwurf zusammengefaßt worden sind, weil dieß zweckmäßiger erschien, als einzelne derselben in das Gesetz über die Herstellung und Erhaltung der Straßen aufzunehmen, wie dieß in der vorjährigen Vorlage geschah, wo sie einerseits nicht recht am Platze, und andererseits auch nicht vollständig waren.

In dem vorliegenden Gesetze sind nun alle auf die Straßenpolizei sich beziehenden Bestimmungen enthalten, so

*) Diese Beilagen sind bereits dem stenographischen Protokolle der 6. Sitzung beigegeben worden.

daß Derjenige, welcher daselbe handhaben wird, ein anschauliches Bild seiner Pflichten erhält.

Ich erlaube mir nun, die Bestimmungen des Gesetzes im Einzelnen vorzutragen. (Liest aus Beil. Nr. 12):

I. Bestimmungen zur Verhütung von Straßenbeschädigungen.

§. 1.

Die Begründung dieses Paragraphes liegt in der Natur der Sache. Ich möchte jedoch hier schon bemerken, daß einzelne Bestimmungen dieses Entwurfes denjenigen nachgebildet sind, welche von der Vertretung des Landes Niederösterreich beschloffen wurden, und auch bereits die allerhöchste Sanction erhalten haben.

(Niemand meldet sich zum Worte. §. 1 wird bei der Abstimmung angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (liest aus Beil. Nr. 12):

§. 2.

Abg. Freih. v. **Buol-Bernburg** (G. G. B.): So nützlich dieser Paragraph auch sein mag, so dürfte er doch in die Reihe jener gesetzlichen Bestimmungen gehören, die auf dem Papiere bleiben, und in der Wirklichkeit nie ausgeführt werden. Jedermann, der im Lande herumgereist ist, wird sich erinnern, daß beinahe überall die Weide des Viehes längs der Straßen stattfindet, namentlich dort, wo sich die Felder bis zum Rande der Straße erstrecken, und ich glaube kaum, daß die Bestimmung dieses Paragraphen durchführbar sein wird, ohne eigene, fortwährend controlirende Aufsichtsorgane.

Es dürfte daher unnötig sein, diesen Paragraph aufzunehmen, weil es immer eine böse Sache ist, eine gesetzliche Bestimmung zu votiren, wenn man im Vorhinein weiß, daß dieselbe nicht eingehalten werden oder die Ueberwachung mit allzugroßen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden sein wird.

Ich beantrage daher:

„§. 2 des Gesetzes habe zu entfallen.“

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G. G. B.): Nach meiner Erfahrung läßt sich die Durchführung dieser Bestimmung sehr gut überwachen. Es ist aber durchaus nothwendig, das Weiden von Vieh an den Böschungen der Straße zu beseitigen, denn wollte man es zulassen, so wäre gar nicht abzusehen, wie weit die benachbarten Grundbesitzer in der Benützung der Straße gehen würden.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G. G. B.): Es gibt ein ganz einfaches Mittel, die Durchführung dieser Bestimmung zu überwachen, und dieses besteht darin, daß man die Benützung des Grases an den Böschungen und Straßen-

gräben den mit der Straßeneinräumung betrauten Persönlichkeiten überläßt oder sonst Jemanden verpachtet. Diese werden schon dafür sorgen, daß ihnen Niemand in dieses Recht eingreife.

Berichterst. Dr. Ritter v. **Conrad**: Zur Aufklärung des Herrn Abg. Baron Buol habe ich zu bemerken, daß derselbe Modus, welchen der Herr Abg. Graf Kottulinsky erwähnt hat, bei den verschiedenen Bezirksvertretungen eingeschlagen worden ist. Es ist die Benützung der Straßengräben den zur Wegaufsicht bestellten Organen als Theil ihres Entgelts überlassen worden und in jenen Fällen, in welchen das Gras eigenmächtig von den Urainern benützt wurde, sind die betreffenden Gemeindevorstände beauftragt worden, den Schaden abzuschätzen und zwangsweise von den Schuldtragenden hereinzubringen.

Daß dort, wo die Organe zur Straßenaufsicht fehlen, auch dieser Paragraph nicht vollzogen werden wird, daran zweifelt Niemand, allein wenn man von dieser Voraussetzung ausgeht, würden alle Bestimmungen dieser Straßenpolizeiordnung unvollzogen bleiben.

Abg. Freiherr v. **Buol-Bernburg** (G. G. B.): Nach den vom Herrn Berichterstatter gegebenen Aufklärungen ziehe ich meinen Antrag zurück.

(§. 2 wird bei der Abstimmung angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (liest aus Beilage Nr. 12):

§§. 3—5.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen.

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (liest aus Beilage Nr. 12 mit den aus Beilage Nr. 44 ersichtlichen Aenderungen):

§. 6.

Hier wurde in dem ersten Absätze von dem Sonder-Ausschusse eine grammatisch richtigere Stylisirung gewählt,

Im letzten Absätze wurden über Antrag eines Ausschußmitgliedes aus dem Oberlande die Worte „und Eisbänder“ eingeschaltet. Für diejenigen Herren, welchen diese Vorrichtung nicht bekannt ist, bemerke ich, daß die hervorragende eiserne Leisten sind, welche an die Felgen des Rades festgeschraubt werden und zur Hemmung der Räder im Winter bestimmt sind. Aus Bequemlichkeit nehmen nun die Fuhrleute diese Eisbänder auch dann nicht herab, wenn kein Glatteis vorhanden ist, wodurch Löcher von mehreren Zollen Tiefe in die Straßen gebohrt werden.

Es kommt zwar im §. 8 die ähnliche Bestimmung vor, daß hervorstehende Nägel und Schraubentöpfe nicht geduldet werden, allein die Erwähnung dieser Eisbänder paßt besser hieher, weil sie wie die anderen hier erwähnten Vorrichtungen zur Hemmung des Rades dienen.

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich stelle den Antrag:

„Es mögen die in der ersten Zeile vorkommenden Worte „in der Regel“ weggelassen werden.“

(Niemand meldet sich zum Worte. — Der Antrag des Abg. Freiherrn v. Sammer-Purgstall wird nicht genügend unterstützt und §. 6 in der vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (liest aus Beilage Nr. 12 mit den aus Beilage Nr. 44 ersichtlichen Aenderungen):

§. 7.

Dieser Paragraph hat im Sonder-Ausschusse eine Debatte hervorgerufen, welche sich sogar zu einer gewissen Lebhaftigkeit gesteigert und bei welcher es sich um eine in die Interessen der ländlichen Bevölkerung tief einschneidende Aenderung gehandelt hat. Es ist nämlich insbesondere die Frage ventilirt worden, ob man für eine Ladung von mehr als 40 Centnern eine Breite der Radfelgen von 4 Zoll und für eine Ladung von mehr als 60 Centnern eine Breite der Radfelgen von 6 Zoll beibehalten soll. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich dahin geeinigt, daß die Breite von 4 Zoll nicht zu groß sei, daß vielmehr eine solche Breite im Interesse der Erhaltung der Straßen, von denen viele nicht grundirt sind und daher durch das Einschneiden schmaler Räder sehr leiden, gelegen ist.

Was aber die Maßregel betrifft, daß bei einer Ladung von mehr als 60 Centnern die Radfelgen 6 Zoll haben müssen, so hat der Ausschuss gefunden, daß diese Bestimmung des Entwurfes zu streng sei. Bekanntlich sind die Wagen mit Rädern, welche eine Breite der Radfelgen von 6 Zoll haben, diejenigen, welche man im gemeinen Leben „Pariser Wagen“ zu nennen pflegt, das sind Frachtwagen der größten Art, welche in der Regel nur von solchen Personen benutzt werden, die das Großfuhr-Geschäft gewerbmäßig betreiben. Nun ist es aber doch möglich und kommt oft vor, daß Händler, welche sich nicht gewerbmäßig mit Fuhren befassen, wenn sie ihre eigenen Erzeugnisse oder Einkäufe von den Märkten auf die Bahnstationen verführen, eine Ladung von mehr als 60 Centnern haben, und für diese wäre es nun eine große Belästigung, wenn man ihnen die Verpflichtung auferlegen wollte, sich für ihre Wagen Radfelgen von 6 Zoll Breite anzuschaffen; denn diese würden wieder einen so schweren Bau des Wagens, eine so große Breite und eine so schwerfällige Construction desselben nach sich ziehen, daß derselbe, da sich Wagen mit 6 Zoll breiten Radfelgen doch meistens nur auf Reichsstraßen bewegen, auf Bezirksstraßen wenigstens in vielen Bezirken nicht practicabel wäre. Man würde eine zu enge Grenze für diese exceptionelle Breite der Radfelgen gezogen haben, wenn man bei 60 Centnern stehen geblieben wäre, und der Ausschuss hat daher nach reif-

licher Erwägung das Ausmaß von 60 Centnern auf 80 Centnern erhöht.

Was den Beisatz betrifft, den der Sonderausschuss beantragt, daß die Bestimmungen des §. 7 auf Wirtschaftsfuhren keine Anwendung finde, so ist er durch die Besorgniß begründet, daß, wenn ein Grundbesitzer seine eigenen Erzeugnisse einmal des Jahres auf die Bahn führt und zufällig mehr als 60 Centner aufladet, was übrigens ohnehin in den seltensten Fällen geschehen wird, man auch von ihm so breite Radfelgen verlangen könnte, was eine empfindliche Belästigung wäre, da diese Felgen sehr kostspielig sind und außer diesem einen Falle während des ganzen Jahres von ihm nicht benutzt würden.

(§. 7 wird in der vom Sonderausschusse beantragten Fassung ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad**. (Liest aus Beil. Nr. 12

§. 8.

mit der in Beil. Nr. 44 beantragten Aenderung).

Das hohe Haus wird hier eine kleine Aenderung gegen die Fassung des §. 8, wie sie von dem Landes-Ausschusse vorgeschlagen wurde, finden. Diese Aenderung wird durch den Umstand motivirt, daß von mehreren Seiten geltend gemacht wurde, es sei eine Erfindung der Neuzeit, bei schweren Wagen die Radfelgen so zu construiren, daß sie eine converge Oberfläche haben. Hierdurch wird nämlich einerseits bewirkt, daß auf einer guten Chaussee die Reibung bedeutend vermindert wird, indem die Räder eigentlich nur auf der Kante gehen, welche sich in der Mitte der Felgenfläche, und zwar parallel mit den Rändern derselben, befindet, andererseits wird dadurch der Vortheil erzielt, daß die Steine, welche einem solchen Rade in den Weg kommen, nicht zermalmt sondern bei Seite geschoben werden.

Da man dieser Neuerung nicht entgegentreten wollte, so hat man die Worte: „ihrer Breite nach eben, d. i.“ weggelassen, und sich nur auf die Bestimmung beschränkt, daß alle convergen, wulstartigen Erhöhungen zu beseitigen sind, welche 1 bis 2 Linien betragen.

(§. 8 wird in der vom Sonderausschusse vorgeschlagenen Fassung ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad**: Der Titel des zweiten Abschnittes wurde analog jenem des ersten Abschnittes folgendermaßen gewählt:

II. Bestimmungen zur Sicherung des Verkehrs.

(Liest aus Beil. 12:

§. 9—10.

Dieselben wurden mit der Aufschrift zum II. Abschnitte in der Fassung des Sonderausschusses angenommen.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad** (liest aus Beil. 12):
§. 11.

Das zweite Alinea dieses Paragraphen hat gewisse Gebiete der gebirgigen Obersteiermark im Auge, wo es Landesfittte ist, zwei Kohlenwägen im leeren Zustande von Einem Fuhrmanne befördern zu lassen. Mit Rücksicht auf gewisse Ortsverhältnisse soll es also den Ortsbehörden freistehen, Ausnahme von diesen Bestimmungen zu gestatten.

(§. 11 wird unverändert angenommen.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad** (liest aus Beil. 12)
§. 12.

mit der in Beil. Nr. 44 beantragten Aenderung.)

Der vom Sonderausschusse vorgeschlagene Beisatz wurde über Antrag mehrerer Mitglieder des Sonderausschusses beschlossen, weil man es bei dem gegenwärtigen Zustande der Bezirksstraßen, der in vielen Orten noch nicht der vorschriftsmäßige ist, für nothwendig erachtet hat, daß auf Straßen, welche nicht die gehörige Breite haben, jeder Fuhrmann einem anderen, der ihm mit einem breiten Wagen entgegen kommt, ein Aviso zukommen läßt.

(§. 12 wird in der vom Sonderausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad** (liest aus Beil. 12)
§. 13

mit der in Beil. Nr. 44 beantragten Aenderung.)

Es wurde beschlossen, statt: „Pferde“ zu setzen: „Zugthiere“, weil in dem Oberlande die Bespannung mit Hornvieh sehr häufig ist.

(§. 13 wird in der Fassung des Finanzausschusses angenommen.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad** (liest aus Beil. 12)
§. 14

mit der in Beil. Nr. 44 beantragten Aenderung.)

Das zweite Alinea dieses Paragraphen bezieht sich wesentlich auf die Bezirke des Oberlandes, wo die Landesfittte eine gewisse Uebung in dieser Richtung mit sich bringt. Es wird nämlich das unbändige, schwer zu leitende Pferd immer auf jene Seite gespannt, auf welcher es für den Kutscher leichter zu leiten ist, und mit Rücksicht auf diese Sittte ist in verschiedenen Orten eine eigene Ausweichordnung festgesetzt worden.

(§. 14 wird in der Fassung des Sonderausschusses angenommen.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad** (liest aus Beil. 12)
§. 15.

Derselbe wird unverändert angenommen.)

(Liest aus Beil. 12):

§. 16.

Abg. Dr. Moriz Ritter v. **Schreiner** (Beibüh):
Ich glaube, es wird Niemand verkennen, daß dieser Paragraph etwas unglücklich, ja geradezu komisch stilisirt ist. Es ist nicht zu leugnen, daß ein sehr großer Uebelstand auf den Straßen der ist, daß die Kutscher sehr häufig im trunkenen Zustande fahren, daher nicht nur das Schlafen, sondern auch die Trunkenheit des Kutschers während des Fahrens nach der Straßenpolizei-Ordnung für straffällig erklärt werden soll. Ich stelle den Antrag:

„§. 16 habe zu lauten: Kutscher, welche während „des Fahrens auf dem Wagen schlafen, oder in trunkenem „Zustande fahren, machen sich auch ohne dadurch herbei- „geführten Schaden einer Uebertretung dieser Straßen- „polizei-Ordnung schuldig.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. Dieser Antrag wird zahlreich unterstützt.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Frage der Trunkenheit der Kutscher auch im Sonderausschusse bereits besprochen worden ist, daß man es jedoch nicht für angemessen gefunden hat, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, weil das allgemeine Strafgesetz schon in dem Falle die Trunkenheit als eine Uebertretung erklärt, wenn dadurch bei der Ausübung des einem gewissen Individuum übertragenen Gewerbes eine Gefahr hervorgerufen wird. Es ist ferner eine sehr mißliche Sache, zu bestimmen, wann Jemand als betrunken angesehen werden kann, und wann nicht. (Heiterkeit.) Es kann doch hier nur von einer Trunkenheit die Rede sein, welche die Möglichkeit eines Unglücksfalles herbeiführt. Es gibt aber Kutscher, und das weiß Jeder, der auf dem Lande lebt, — die ihr Gewerbe so in der Hand haben, daß sie einen bedeutenden Grad von Trunkenheit vertragen können, ohne daß ihnen je der geringste Unglücksfall widerfährt. (Vermehrte Heiterkeit.) Ein solcher Kutscher kann vielleicht eine andere Manipulation nicht sicher vornehmen, aber bei der Leitung der Pferde geschieht ihm nichts, und er hat vielleicht jahrelang sein Fuhrwerk geübt, und eine bedeutende Menge von Fällen aufzuweisen, wo er nicht klar bei Sinnen war, ohne daß ihm Unglück widerfahren wäre.

Es müßte also bei der Durchführung einer derartigen Bestimmung auf die Individualität des Menschen Rücksicht genommen werden, welcher trunken war; für den Fall aber, wo wirklich in Folge der Trunkenheit die Möglichkeit einer Gefahr vorhanden war, ist ohnedies das Strafgesetz maßgebend. Warum man also die Fassung des vorliegenden Paragraphen sogar komisch findet, ist mir nicht klar; es ist hier ein Verbot ausgesprochen, das jedenfalls im Interesse der Straßenpolizei sehr wünschenswerth ist. Daß damit geholfen wäre, wenn man sagt: „Das Schlafen des Kutschers ist als eine Uebertretung dieses Gesetzes anzusehen, wenn

auch kein Unglück erfolgt ist“, glaube ich nicht, und es würde eine solche Bestimmung auch nicht in Harmonie mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes stehen; denn man müßte dann auch sagen: Wer einen Schlitten als Fuhrwerk verwendet, und nicht mit Glocken versieht, macht sich einer Uebertretung schuldig, wenn auch dadurch kein Unglück geschehen ist; oder: Wer an einem Wagen Sitze anbringt, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen, macht sich einer Uebertretung schuldig, wenn auch kein Unglücksfall dadurch verursacht wurde. Es scheint mir nicht notwendig, ausdrücklich zu sagen, das was hier bestimmt wird, begründet, wenn es nicht eingehalten wird, eine Uebertretung dieses Gesetzes, denn das ist selbstverständlich und geht auch aus dem Gesetze vollkommen klar hervor. Ich halte den Antrag des Sonderausschusses aufrecht.

Abg. Dr. Moriz Mitter v. **Schreiner**: Ich bitte um das Wort zu einer Berichtigung. Der Herr Berichterstatter will nicht einsehen, warum ich den §. 16 komisch gefunden habe. Ich kann dagegen nur hervorheben, daß in demselben das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen verboten wird, ohne Rücksicht darauf, ob er fährt oder im Wirthshause ist. Das allein genüge zur Motivierung, warum ich den Paragraph komisch finde. Man muß doch sagen: „das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen während des Fahrens ist verboten.“

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad**: Ich kann auch diesen Grund des komischen Eindruckes, den der vorliegende Paragraph auf den Herren Abgeordneten macht, nicht anerkennen. Denn, wenn Jemand die Zügel seiner Pferde aus der Hand gibt und den Wagen in das Wirthshaus einstellt, so ist er gegenüber diesem Gesetze kein Kutscher mehr; er kann im bürgerlichen Leben so genannt werden, aber Kutscher der Straßenpolizei-Ordnung gegenüber ist nur derjenige Mensch, der sich mit der Leitung und Fortwärtsbewegung eines Fuhrwerkes beschäftigt. Man muß auch von Jedem, der dieses Gesetz liest, so viel Verstandniß voraussetzen, daß es sich hier bloß um die Benützung von Straßen handelt, und diese wird nur von Gehenden oder Fahrenden, keineswegs aber von Individuen vorgenommen, die allenfalls sich im Wirthshause befinden oder daselbst ruhig auf einem Wagen schlafen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Dr. Moriz Mitter v. **Schreiner** abgelehnt und der §. 16 in der Fassung des Sonderausschusses angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (liest aus Beil. 12

§. 17.

Derselbe wird unverändert angenommen):

III. Von der Handhabung der Straßenpolizei-Ordnung und Strafbestimmungen.

Bisher hat es sich um die Bestimmung jener Handlungen gefragt, welche durch das vorliegende Gesetz verboten werden; im folgenden Abschnitte wird nun von der Handhabung dieser Bestimmungen und den Strafbestimmungen gesprochen.

(Liest aus Beil. 12):

§. 18.

In dem letzten Passus wird deshalb nur von der Geldstrafe gesprochen, weil die Freiheitsstrafe in gewissen Fällen ohne einen empfindlichen Verlust für den Schuldigen nicht sogleich vollzogen werden kann.

(§. 18 wird mit der Aufschrift zum III. Abschnitte angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (liest aus Beil. 12

§§. 19 und 20.

Dieselben werden unverändert angenommen.)

(Liest aus Beil. 12

§. 21

mit der in Beil. Nr. 44 beantragten Aenderung.)

Die Correctur, wonach statt „§. 19“, „§. 18“: gesetzt werden soll, ist selbstverständlich, weil die frühere Citation eine unrichtige war. Der Ausschuß erlaubt sich ferner dem hohen Hause die Substituierung des Bezirksausschusses statt der politischen Bezirksbehörde aus dem Grunde zu empfehlen, weil der Bezirksausschuß den Gemeinden näher ist, als die Bezirkshauptmannschaft, welche, wie schon heute erwähnt wurde, manchmal einen allzugroßen Bezirk umfaßt. Dem Bezirksausschuß ist überhaupt schon ein ausgedehnterer Wirkungskreis in Straßensachen zugewiesen, so daß es die harmonische Uebereinstimmung mit der ganzen Gliederung der Organe, welche in Straßensachen zu sprechen haben, forderte, auch hier den Bezirksausschuß als die erkennende Behörde aufzustellen.

(§. 21 wird in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (liest aus Beil. Nr. 12

§. 22

mit der in Beil. Nr. 44 beantragten Aenderung.)

Die Citation des §. 21 rechtfertigt sich durch die größere Deutlichkeit. Es ist nun für den Gemeindevorsteher oder Diejenigen, welche dieses Gesetz zur Hand haben, leicht erkennbar, um welche Verfügungen es sich handelt.

Was nun die Aenderung im Texte des zweiten Alinea betrifft, wo statt der Worte: „und über die verfügte“ bis „Bescheinigung auszustellen“ die Worte gesetzt wurden:

„und darüber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen“, so habe ich zu bemerken, daß der Sonderauschuß hierbei über das Bedenken hinwegzukommen suchte, daß möglicherweise ein Fuhrmann, der mit einem nicht vor-schriftsmäßigen Wagen fährt, und weite Strecken zurückzu-legen hat, von allen denjenigen Gemeindevorständen, deren Gebiet er durchzieht, und welche dieses Gesetz genau befolgen wollen, angehalten, und von Jedem besonders abgestraft werden. Das wäre jedenfalls ein Mißstand, der um jeden Preis vermieden werden sollte, und man hat daher das Wort „darüber“ gewählt, weil es durch diese allgemeine Fassung den Gemeindevorständen möglich wird, dem Schuldigen auch dann eine Bescheinigung zu geben, wenn derselbe sich der Strafe noch nicht unterzogen hat, sondern der Fall des §. 18, wo der Vollzug der Freiheitsstrafe einer späteren Zeit vor-behalten wird, eingetreten ist.

Sobald der Mann abgeurtheilt worden ist, muß er ein Certificat darüber in Händen haben, damit er nicht ris-kirt, vielleicht von 10 bis 20 Gemeindevorständen, durch deren Gebiet er fährt, belästigt zu werden; man kann ihm jedoch in diesem Falle natürlich nicht über die ausgestandene Strafe, sondern nur über die Sicherstellung eines Betrages nach §. 18 eine Bestätigung geben.

(§. 22 wird in der Fassung des Sonderauschusses an-g-e-n-o-m-m-e-n.)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (liest aus Beil. Nr. 12

§. 23

mit den in Beil. Nr. 44 beantragten Aenderungen).

Diese Beisätze werden von dem Sonder-Auschusse dem hohen Hause aus dem Grunde empfohlen, weil eben jedes Strafverfahren illusorisch wird, wenn es an den Mitteln fehlt, die Schuldigen der begangenen Uebertretung zu über-weisen. Die Uebertretungen dieser Straßenpolizei-Ordnung sind aber ihrer Natur nach solche, welche in der Regel nicht vor vielen Zeugen, sondern auf einsamer Straße begangen werden, und das von dem Bezirke, oder von der Gemeinde zur Beaufsichtigung der Strafe bestellte Organ ist in der Regel die einzige Person, welche Zeugniß darüber ablegen kann. So lange aber kein Gesetz besteht, welches den Aus-sagen dieser Organe jene privilegierte Beweisraft beilegt, welche bereits bezüglich anderer Aufsichtsorganen, nämlich den Organen der Flur- und Forstpolizei besteht, wird es in den meisten Fällen unmöglich sein, den Schuldtragenden der Uebertretung des Straßenpolizeigesetzes zu überweisen, das Gesetz wird den meisten Fällen illusorisch bleiben.

Abg. Dr. v. **Stremayr**: Ich bin mit den Prinzipien, welche in diesem Amendement des Sonderaus-schusses ihren Ausdruck gefunden haben, vollkommen ein-verstanden. Dasjenige, was ich aber in der vorgeschlagenen

Stylisirung als mißlich erkenne, ist die Bezugnahme auf die Strafproceßordnung vom 29. Juni 1853, welche möglicher-weise in sehr kurzer Zeit im Wege der Reichsgesetzgebung eine wesentliche Aenderung erleiden dürfte. Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Aufstellung stricter Beweisregeln, wie wir sie noch in der Strafproceßordnung vom 29. Juni 1853 finden, durch die Theorie des freien Beweises ersetzt wer-den wird. Dasjenige, was der Sonderauschuß durch einen Beisatz anstrebt, könnte auch durch eine andere Stylisirung erreicht werden, welcher ich umsomehr den Vorzug geben würde, weil in dem von dem Sonderauschusse vorgeschla-genen Absätze nur davon die Rede ist, daß die Organe der Straßenadministration hinsichtlich des Beweises ihrer Aus-sagen eine besondere Bevorrechtung erhalten sollen, nicht aber, daß sie überhaupt den öffentlichen Wachorganen gleichzustel-len sind.

Mit Rücksicht darauf beantrage ich:

„Daß an Stelle des von dem Sonderauschusse zu „§. 1 gemachten Zusatzes gesetzt werde: „Die Organe der „Straßenadministration und der Orts- und Flurpolizei „sind durch die politische Behörde auf ihre Dienstpflicht „zu beeiden. Sie haben im Dienste ein Abzeichen zu tra- „gen und sind in Ausübung ihres Dienstes den öffent- „lichen Wachorganen gleichzuhalten.“

Durch diese Stylisirung ist ausgesprochen, daß solchen beeideten Organen nicht nur persönlich die Rechte und Pflich-ten einer Wache zukommen, sondern auch, daß, wenn das Ge-setz Wachorganen im Allgemeinen hinsichtlich des Beweises ein Vorrecht einräumt, dasselbe auch auf sie Anwendung findet.

Ich habe hinsichtlich dieses Beisatzes nur noch die aus-drückliche Anführung der Orts- und Flurpolizei zu rechtfer-tigen. Es ist nicht zu verkennen, daß bereits durch ein be-stehendes Gesetz, nämlich durch die auf Grund einer a. h. Ent-schließung ergangene Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, die Bestellung eines beeideten Feldschuppers geregelt, und der Grundsatz, welcher durch die von mir beantragte Stylisirung seinen Ausdruck finden würde, hinsichtlich der Flurpolizei ausgesprochen ist; allein ich sehe recht gut ein, daß man hier doch von den Organen der Orts- und Flurpolizei Erwähnung thun muß, weil in dem vorausgehenden ersten Absätze der §. 23 ausdrücklich nicht bloß von den Organen der Straßenadministration, sondern auch von den Organen der Orts- und Flurpolizei, sowie von der Gensdarmarie die Rede ist. Mit Rücksicht darauf scheint es mir nothwendig, daß hier die Stylisirung beibehalten wird, welche ich mir in Antrag zu bringen erlaubte.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte; der Antrag des Abg. Dr. v. **Stremayr** wird zahlreich un-ter st ü t.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad**: Ich bin zwar nicht berechtigt, hier im Namen des Sonderausschusses eine Erklärung abzugeben, ich zweifle aber nicht, daß der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. **Stremayr**, wenn er dem Sonderausschusse vorgelegen wäre, jedenfalls die volle Zustimmung gefunden hätte, denn es wird der Zweck, welcher mit der von dem Sonderausschusse vorgeschlagenen Bestimmung erreicht werden will, in dieser Fassung nur noch vollkommener erreicht, und zugleich der Uebelstand beseitigt, daß ein vergängliches Gesetz citirt wird.

(§. 23 wird in der vom Abg. Dr. **Stremayr** vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad** (liest aus Beil. 12

§. 24.

Derselbe wird unverändert angenommen.)

(Liest aus Beil. 44):

§. 25.

Dieser Paragraph, welcher hier von dem Sonderausschusse eingeschaltet wird, enthält eine Bestimmung, die für den Fall nothwendig sein wird, wenn von Seite der Gemeindevorstände jezt und vielleicht in der nächsten Zukunft in straßenpolizeilicher Richtung dasjenige nicht geschieht, was geschehen soll. Andererseits wollte man die Unzukömmlichkeit beseitigen, welche man darin erblickt hat, daß es dem Bezirksausschusse nicht zusteht, Verfügungen zu treffen, wenn er unter seinen Augen ein straßenpolizeiliches Gebrechen entstehen oder bestehen, oder eine Straßenpolizei-Übertretung begehen sieht, sondern daß er verpflichtet sein soll, sich erst an den vielleicht weit entfernten unthätigen und nicht bereitwilligen Gemeindevorstand zu wenden, damit dieser etwas abstelle, was möglicher Weise vielleicht am Kürzesten im mündlichen Wege abgestellt werden könnte. Dieses Bedenken ist insbesondere von mehreren Mitgliedern des Ausschusses, welche Bezirksvertretungen angehören, angeregt worden, und man hat geglaubt, durch die Aufnahme dieses Paragraphen welcher ohnehin in harmonischem Zusammenhange mit den Bestimmungen über den den Bezirksausschüssen in Straßensachen zugewiesenen Wirkungskreis steht, den dießfalls geäußerten, gerechten Bedenken Abhilfe schaffen zu sollen.

Abg. Dr. v. **Stremayr**: Ich erlaube mir, hier einen Antrag zu stellen, welcher auf den ersten Blick bedeutungslos erscheinen könnte, es aber nach meiner Auffassung nicht ist, ich beantrage nämlich:

„Daß der §. 25 des Sonder-Ausschusses als § 26 „nach dem § 25 des Antrages des Landes-Ausschusses „gesetzt werde“

Der § 25, welchen der Sonder-Ausschuß in Antrag bringt und der dem eben verlesenen Paragraphen vorausgehen sollte, sagt: „Die Bezirksausschüsse sind verpflichtet, darüber

zu wachen, daß die Gemeinde-Vorsteher die ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten erfüllen.“ Wenn man nun den § 25 unmittelbar an den § 24 anreihet, so ist klar, daß derselbe auf Gemeindestraßen keine Anwendung findet, und es entsteht nun die Frage: will das wirklich erzielt werden, oder soll die Ingerenz der Bezirksausschüsse sich auch auf Gemeindestraßen erstrecken? Da ich die Straßenpolizeiordnung, wie sie heute beschloffen wird, eben nur als eine Art Ausführungsverordnung zum Straßengesetze vom 23. Juni 1866 ansehe, so drängt sich mir die Frage auf: Wie ist das Verhältniß der Bezirksausschüsse zur Ueberwachung der Gemeindestraßen in dem Gesetze vom Jahr 1866 bestimmt? Ich finde nun in dieser Beziehung im § 15, welcher von der Competenz der Bezirksausschüsse handelt, allerdings eine Bestimmung, welche zeigt, daß im Sinne dieses Gesetzes die Bezirksausschüsse auch hinsichtlich der Gemeindestraßen eine gewisse Competenz haben, denn der eben citirte Paragraph lautet: „Die Bau- durchführung, sowie die gesammte technische und öconomische Verwaltung der Bezirksstraßen, die Aufsicht über den Zustand derselben, endlich Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden in Straßenangelegenheiten gehören in den Wirkungskreis des Bezirksausschusses“. Mir scheint aber, daß hiernach noch immer die Frage offen bleibt, ob die Bezirksausschüsse auch hinsichtlich der Beaufsichtigung der Gemeindestraßen irgend eine Ingerenz haben? Es ist diese Frage schon neulich bei der Verathung des Gesetzes über die Competenz und das Verfahren in Straßenangelegenheiten in Anregung gebracht worden, und ich halte es wirklich nicht bloß für zweckmäßig, sondern geradezu für nothwendig, daß den Bezirksausschüssen ein Mittel gegeben würde, auch in dem Falle, wenn ein Gemeindeausschuß, oder, wie der Fall hier vorausgesetzt wird, wenn ein Gemeindevorsteher in der Handhabung des Straßenpolizeigesetzes säumig ist, insbesondere, wenn die Sicherheit des Verkehrs in auffallender Weise bedroht ist, einzuschreiten und dasjenige vorzukehren, was der säumige Gemeindevorsteher unterlassen hat.

Mit Rücksicht darauf erscheint es mir gerechtfertigt, daß der von dem Sonderausschusse beantragte Paragraph nicht nach § 24, sondern erst nach § 25 gesetzt werde, und hienach sehe ich mich veranlaßt, ferner zu beantragen:

„Daß die Aufschrift zu § 25 des Entwurfes: „Schlußbestimmung“ zu entfallen hätte“.

Ich glaube, diese Aufschrift hat auch, abgesehen von der von mir beantragten Stellung des §. 25, zu entfallen, weil der Inhalt des letzten Paragraphen immerhin auch unter die Aufschrift des 3. Abschnittes: „Handhabung der Straßenpolizeiordnung und Strafbestimmungen“ subsumirt werden kann.

(Die Debatte über den Antrag des Abg. Dr. v. **Stremayr** auf Anweisung des vom Sonderausschusse vor-

geschlagenen § 25 als § 26 an den § 25 des Entwurfes des Landes-Ausschusses wird geschlossen. Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. Moriz v. **Kaiserfeld** (L.-B. Weiz): Ich erlaube mir die Anfrage, ob auch über den Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr auf Auslassung der Aufschrift „Schlußbestimmung“ die Debatte bereits geschlossen ist?

Landeshauptmann: Die Debatte über diesen formellen Antrag, so wie über den Inhalt des von dem Sonderausschusse vorgeschlagenen § 25 ist noch nicht geschlossen. Ich bringe nun diesen Antrag zur Unterstützung.

(Der Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr auf Auslassung der Aufschrift „Schlußbestimmung“ wird unterstützt.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, sich jetzt bloß bezüglich des ersten Antrages des Herrn Dr. v. Stremayr zu äußern.

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad:** Ich erkenne nicht die große Tragweite, die es hat, wenn der Paragraph, den der Sonder-Ausschuß als §. 25 vorgeschlagen hat, nach §. 25 des Entwurfes kommt. Das ist eine Aenderung in der Competenz des Bezirksausschusses in Beziehung auf Gemeindegeme. Der Sonder-Ausschuß hat sich die Tragweite der Bestimmung des §. 25, so wie er hier beantragt wird, nicht nur der Fassung, sondern auch der Stellung nach gegenwärtig gehalten; er wollte aber den §. 25 nur auf die Handhabung der Straßenpolizei und die damit verbundenen Strafbestimmungen ausdehnen. Es ist dieß ausdrücklich erwähnt, ausdrücklich betont worden. Wie nun der Herr Abg. ganz richtig bemerkt, würde, wenn man den §. 25 am Schlusse dieses Gesetzes anfügt, eine Aenderung in der bisher bestehenden Competenz der Bezirksausschüsse eintreten, und zwar eine Aenderung, welche den Inhalt des Straßengesetzes modificirt. Die Paragraphen, welche der Herr Abg. Dr. v. Stremayr aus dem Straßengesetze vorgelesen hat, beweisen, daß die Bezirks-Ausschüsse bisher einen Einfluß auf die Art der Herstellung von Gemeindestraßen nicht gehabt haben, denselben aber erhalten würden, wenn der §. 25, wie er vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagen wird, am Schlusse des Gesetzes angefügt würde.

Ich weiß nicht, ob das nicht eine Störung der Harmonie in der ganzen Straßengesetzgebung, wie sie bisher bestanden hat, nach sich ziehen würde, und kann mich daher dem Antrage des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr nicht anschließen.

Es ist ausgesprochen und bisher auch so gehandhabt worden, daß Gemeindestraßen nur dann vor das Forum der Bezirksausschüsse gehören, wenn Streitigkeiten zwischen den Gemeinden eintreten, oder wenn nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ein Gemeindevorstand in Be-

ziehung auf die Straßenpolizeiordnung seine Verpflichtungen nicht erfüllt; eine Bestimmung aber, wonach dem Bezirks-Ausschusse die Aufsicht über die Art der Herstellung von Gemeindestraßen dadurch eingeräumt würde, daß er beauftragt wird, die Gebrechen derselben wahrzunehmen, selbst abzustellen, und auf diese Weise gewissermaßen eine erste Instanz zu bilden, würde meines Dafürhaltens in die Grundsätze der Gemeindeautonomie eingreifen und dieselben erschüttern.

Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, daß durch den Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr eine Verrückung der Competenz des Bezirksausschusses in Gemeindestraßenangelegenheiten in einer Weise herbeigeführt würde, welche das vorliegende Straßengesetz nicht zur Ausführung des Straßengesetzes vom Jahre 1866 machen, sondern das letztere in seinen wesentlichen Bestimmungen ändern würde. Ich halte daher den Antrag des Sonder-Ausschusses aufrecht.

Abg. Dr. v. **Stremayr:** Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Es ist jedenfalls eine thatsächliche Behauptung, daß durch meinen Antrag eine Verrückung der gesetzlichen Competenz der Bezirksausschüsse gegenüber den Gemeinden eintritt; diese Thatsache stelle ich jedoch in Abrede, und zwar auf Grund des §. 57, Zahl 2, des Bezirksausschuß-Gesetzes, und auf Grund des letzten Alinea des §. 14 des Straßengesetzes vom Jahre 1866. §. 57, welcher von der Wirksamkeit der Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten handelt, sagt u. A.: „2. Die Ueberwachung der Gemeinden in Bezug auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten. (§. 84, G.-D.)“ Es ist kein Zweifel, daß zu den Anstalten der Gemeinde auch die Gemeindestraßen gehören. Das letzte Alinea des §. 14 des Straßengesetzes vom Jahre 1866 lautet: „Eine Gemeindestraße, welche zur Verbindung mehrerer Gemeinden mit einander dient, darf nur mit Bewilligung der Bezirksvertretung aufgelassen werden.“ Es ist dieß die Anwendung eines Grundsatzes, welcher schon im §. 57, Z. 2, des früher citirten Gesetzes seinen Ausdruck findet.

In eine Erörterung und Auseinandersetzung zur Begründung meines Antrages noch weiter einzugehen, ist mir nach der Geschäftsordnung nicht mehr gestattet.

Berichterst. Dr. R. von **Conrad:** Ich glaube, daß durch die Bemerkung des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr nicht widerlegt wird, was ich mir zu entgegnen erlaubt habe. Erstens scheint es mir mehr als zweifelhaft, ob in dem Bezirksvertretungs-Gesetze, welches sich der Sonder-Ausschuß ebenfalls gegenwärtig gehalten und insbesondere bei der Berathung dieses Paragraphen berücksichtigt hat, unter Wohlthätigkeitsanstalten, Stamm-

vermögen und Anstalten nicht nach dem Sprachgebrauche zu verstehen sind: Spitäler, Schulen u. a. derlei Anstalten; die Straßen als eine Anstalt zu erklären, scheint mir jedenfalls mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch etwas gewagt. Zudem ist in diesem Paragraphen bezüglich des Bezirksausschusses nur davon die Rede, daß dieses Organ die Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde zu überwachen hat; wenn man nun wirklich die Straßen unter den Begriff Anstalten drängen dürfte, so hieße das doch nichts Anderes als: der Bezirks-Ausschuß hat sich darum zu kümmern, daß die Gemeindefraße nicht auf irgend eine Weise, z. B. durch Einackerung oder durch was immer für ein Ereigniß verloren gehe.

Ich erlaube mir aber darauf hinzuweisen, daß es sehr viele Gemeindefraßen gibt, welche nicht Gemeinde-Eigenthum sind, welche in der Catastralmappe, im Besitzstandbuche als Privat-Eigenthum einer Privatperson vorkommen, aber als Gemeindegeweg auf den betreffenden Grundstücken gebuldet werden müssen. In diesem Falle nun könnte der Paragraph des Bezirksvertretungsgesetzes nicht angewendet werden, denn es handelt sich da nicht um Etwas, was Eigenthum der Gemeinde ist, sondern um ein Verkehrsmittel; ob man auch in diesem Falle die Gemeindefraße als eine Anstalt der Gemeinde ansehen kann, bezweifle ich.

Was aber das Citat aus dem Straßengesetze betrifft, wo davon die Rede ist, daß die Gemeindefraße nur mit Bewilligung der Bezirksvertretung aufgelassen werden könne, so muß ich erwidern, daß das ein ganz specieller Fall ist, wo einerseits nur von der Bezirksvertretung, nicht aber von dem Bezirksausschusse die Rede ist, und wo es sich andererseits darum handelt, daß ein Verkehrsmittel, welches bisher bestanden hat, in Zukunft aus der Reihe der Verkehrsmittel austreten soll. Uebrigens scheint mir dieser Fall in keinem nothwendigen Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Herstellung und Erhaltung der Straßen, und über die Polizeigesetzgebung und deren Vollstreckung zu stehen. Ich kann nur wiederholen, der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr würde den Bezirksausschuß an die Stelle der Gemeinde in allen jenen Fällen setzen, in welchen der Gemeindevorsteher seine Verpflichtungen in Beziehung auf Straßen und Wege nicht erfüllt, und das steht weder in Harmonie mit dem Straßengesetze, noch im Zusammenhange mit dem bisherigen Organismus, wie er in Beziehung auf die Straßenorgane aufgestellt worden ist. Ich halte daher den Antrag des Sonder-Ausschusses aufrecht.

Statthaltereileiter N. v. Neupauer: Da meine Informationen nur auf den Entwurf des Landes-Ausschusses und den von dem Sonder-Ausschusse geänderten Anträgen beruhen, so möchte ich dem hohen Hause empfehlen, die von dem Sonderauschusse gemachten Vorschläge berücksichtigen

zu wollen, damit das Inslebentreten dieses wichtigen Gesetzes nicht behindert werde.

Abg. **Paishuber** (L.-B. Radkersburg): Ich erlaube mir, in formeller Beziehung einen Antrag zu stellen. Der Herr Abg. Dr. v. Stremayr hat seinen ersten Antrag in eine wesentliche Verbindung mit seinem zweiten Antrage auf Auslassung der Aufschrift: „Schlußbestimmung“ gebracht. Nachdem Ew. Excellenz aber diese beiden Anträge getrennt haben, und in Folge dessen die Debatte bloß über den ersten Punkt abgeschlossen worden ist, läßt sich über die in Verhandlung stehende Frage, so wichtig sie ist, nicht mehr ausführlich sprechen; wenn jedoch diese beiden Anträge in einen zusammen gezogen werden, und die Debatte auch über den ersten Theil noch für zulässig erkannt würde, so würde der hohe Landtag Gelegenheit finden, sich auch über die jetzt angeregte, und von Seite des Herrn Berichterstatters widersprochene Ansicht auszusprechen. — Deshalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„Das hohe Präsidium möge die Verhandlung in „der Weise einleiten, daß über die beiden von Herrn „Dr. v. Stremayr gestellten Anträge gesprochen werden „dürfe.“

Landeshauptmann: Ich habe gar nichts dagegen, obwohl es auch jetzt noch vollkommen frei gestanden wäre, sowohl über den §. 25 als auch über die Frage der Auslassung der Aufschrift das Wort zu ergreifen. Ich bitte also, in der von dem Herrn Abg. Paishuber angedeuteten Richtung das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. **Moriz v. Kaiserfeld:** Der §. 25 spricht davon, daß die Bestimmungen dieser Straßen-Polizeiordnung für die Gemeindefraßen nur insofern Gültigkeit haben, als dieselben nach dem Grundsatz, daß Gemeindefraßen nur für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk gut fahrbar herzustellen und zu erhalten sind, Anwendung finden. Wird das Wort: „Schlußbestimmung“ weggelassen, so schließt sich diese Bestimmung unmittelbar an die III. Abtheilung: „Handhabung der Straßen-Polizeiordnung und Strafbestimmungen“ an, während sie mit derselben in gar keinem Zusammenhange steht; denn die im §. 25 enthaltene Bestimmung bezieht sich nicht auf den III. Absatz, sondern auf das ganze Gesetz, und deshalb kann sie nicht einer Abtheilung angehängt werden, die nur einen Theil des Gesetzes ausmacht. Aus diesem Grunde hat der Landes-Ausschuß bei Abfassung dieser Vorlage geglaubt, die Aufschrift „Schlußbestimmung“ hier aufnehmen zu sollen.

Aber gerade mit Rücksicht darauf, daß hier die Aufschrift „Schlußbestimmung“ aufgenommen werden soll, möchte ich mich gegen die Aufnahme des §. 25, welchen der Sonderauschuß in Vorschlag gebracht hat, als §. 26 aussprechen; denn, wie der Sonderauschuß diesen §. 25 formulirt

hat, gehört er offenbar unter die Bestimmungen über die Handhabung der Straßen-Polizeiordnung und die Strafbestimmungen, und bezieht sich nur auf dieselbe. Dem Bezirksausschusse wird hier kein Recht eingeräumt, welches er nicht schon durch die über die Erhaltung und Herstellung der Straßen bestehenden Gesetze hat, sondern es wird ihm nur ein Recht zur polizeilichen Aufsicht gegeben, und darum gehört §. 25, wie er von dem Sonder-Ausschusse vorgeschlagen wird, unter die Bestimmungen der III. Abtheilung dieses Gesetzes.

Abg. Dr. v. **Stremayr**: Ich lege auf den Beisatz „Schlußbestimmung“ kein besonderes Gewicht, glaube jedoch, daß wir die Frage, ob die Bezirksausschüsse eine polizeiliche Aufsicht über die Gemeindestraßen haben und dieselbe auch wirklich in der Weise, wie es dieses Gesetz vorschreibt, ausüben können, nicht umgehen, sondern auf Grund der bestehenden Gesetze auch beantworten sollen. Durch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ist dieß in klarer Weise noch nicht geschehen, sondern es ist nur möglich, aus denselben einen Schluß zu ziehen, und dieser wird von Seite der Gemeindevertretungen vielleicht, von Seite der Bezirksausschüsse aber gewiß in verschiedener Weise gezogen werden. Meiner Ansicht nach kommt es daher nicht darauf an, ob die Aufschrift „Schlußbestimmung“ bleiben soll und ob die von mir beantragte Einfügung des §. 26 dieser Aufschrift entspricht, sondern darauf, daß die Frage ob die Bezirksausschüsse eine indirecte polizeiliche Aufsicht über die Gemeindestraßen haben, in diesem Gesetze entschieden werden muß, wenn dasselbe einen Anspruch auf Vollständigkeit haben soll.

Der Herr Referent im Landes-Ausschusse hat diese Frage weder bejaht noch verneint; ich erlaube mir aber, mich dafür auszusprechen, daß es allerdings Aufgabe der Bezirksausschüsse sei, auch in polizeilicher Hinsicht die Aufsicht über die Gemeindestraßen zu pflegen und die Thätigkeit der Gemeindevorstände wenigstens in der Weise zu überwachen, wie dieß im §. 25 des Sonderausschusses beantragt ist. Die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen sprechen durchaus nicht gegen diese Auffassung, sie haben diese Frage nur nicht klar entschieden.

Ich erlaube mir daher nochmals auf dieselben zurückzukommen. Das Straßengesetz vom Jahre 1866 ist im Allgemeinen nichts Anderes, als eine Anwendung der der Gemeindegesetzgebung zu Grunde liegenden Grundsätze auf die Bezirks- und Gemeindestraßen, und wir werden uns daher bei Beurtheilung dieser Frage nicht nur auf die Bestimmungen des Straßengesetzes beschränken dürfen, sondern auf die Grundlage desselben, nämlich auf das Gemeinde- und Bezirksvertretungsgesetz zurückgehen müssen, zumal als obige Bestimmungen des Straßengesetzes keine vollkommene

Klarheit bieten. So enthält der §. 15 desselben zwar eine Competenz der Bezirksausschüsse auch hinsichtlich der Gemeindestraßen, entscheidet aber nicht darüber, ob und in welchem Umfange den Bezirksausschüssen auch die Aufsicht über das Straßenwesen der Gemeinden zusteht; und der §. 14 spricht nur von einem einzigen Falle, in welchem den Bezirksausschüssen eine Ingerenz auf Gemeindestraßen eingeräumt ist.

Wenn wir nun auf das Bezirksvertretungsgesetz zurückgehen, so ist der § 57 welcher von der Wirksamkeit der Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten handelt, in's Auge zu fassen, der in seinem Punkte 2 unter jenen Amtshandlungen, welche durch die Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 dem Landes-Ausschusse zugewiesen waren und nun an die Bezirksvertretungen übergehen, auch „die Ueberwachung der Gemeinden in Bezug auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten (§ 84 G.-D.)“ enthält; gehen wir nun auf die Gemeindeordnung über, so lautet der § 84 derselben: „Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)“

Der Landes-Ausschuß kann zu diesem Erbe Aufklärung von den Gemeinden erlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles eine entsprechende Abhilfe zu treffen.

Vor Erlassung des Bezirksvertretungsgesetzes wird gewiß kein Mitglied des hohen Hauses einen Zweifel gehegt haben, daß, wenn von Seite eines Gemeinde-Insaßen Klagen wegen Vernachlässigung der Gemeindestraßen oder wegen gänzlicher Außerachtlassung der den Verkehr und die Sicherheit desselben regelnden dießfälligen Bestimmungen an den Landes-Ausschuß gekommen wären, dieser auf Grund des § 84 des Gemeindegesetzes und der darin enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Handhabung der Gewalt des Landes-Ausschusses berechtigt gewesen wäre, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Die ganze Wirksamkeit des Landes-Ausschusses in dieser Richtung ist aber jetzt auf die Bezirksvertretungen übergegangen, wie dieß aus der Citation des § 84 der Gemeindeordnung in § 57 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen deutlich hervorgeht, und es scheint mir daher vom gesetzlichen Standpunkte aus kein Zweifel zu sein, daß dem Bezirksausschusse in der That diese oberpolizeiliche Aufsicht und Ueberwachung des Communicationswesens der Gemeinden zusteht.

Das Straßengesetz vom 23. Juni 1866 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß eine Gemeindestraße, welche zur Verbindung mehrerer Gemeinden miteinander dient, nur

mit Bewilligung der Bezirksvertretung aufgelassen werden dürfe, woraus nothwendiger Weise folgt, daß der Bezirksausschuß auch darüber zu wachen hat, daß eine Gemeindestraße als solche erhalten werde. Wollte man das nicht zugeben, so würde man dazu gelangen, daß, wenn eine Gemeinde den ausdrücklichen Beschluß faßt, eine solche Gemeindestraße aufzulassen, dieser Beschluß dem Bezirksausschuße zur Genehmigung unterbreitet werden müßte, wenn sie aber die Straße stillschweigend vernachlässigt, sie mit Gras überwachsen läßt und für ihre Erhaltung gar nichts thut, der Bezirksausschuß doch kein Recht hätte, dagegen einzuschreiten. (Bravo! Ruße: Sehr gut!) Es scheint daher aus der Natur dieses concreten, durch das Gesetz bestimmt geregelten Falles hervorzugehen, daß dieses Aufsichtsrecht in der beschränkten, nur eventuellen Weise des § 25 Sache der Bezirksausschüsse sei.

Und, meine Herren! täuschen wir uns nicht; es handelt sich hier um eine höchst wichtige Frage, es handelt sich hier nicht bloß um den Verkehr auf den Bezirksstraßen, sondern vorzüglich darum, daß das Verkehrsleben in den Gemeinden gehörig pulsiren kann und in der Beziehung alle Hindernisse beseitigt werden, welche Indolenz, Unwissenheit und oft noch andere Rücksichten demselben entgegenstellen. Es thut wahrlich noth, daß ein den Gemeinden zunächst stehendes, mit ihnen insbesondere hinsichtlich der Erhaltung dieses öffentlichen Gutes so sehr mitinteressirtes Organ in die Thätigkeit zur Regelung und entsprechenden Erhaltung dieses Verkehrsmittels einbezogen werde. Dagegen kann meiner Ansicht nach auch von dem Standpunkte der hohen Regierung nichts eingewendet werden, denn es werden die den Regierungsbehörden in dieser Beziehung zustehenden Rechte in keiner Weise geändert und der Paragraph des Straßengesetzes, welcher den Regierungsorganen in dieser Beziehung eine ganz allgemeine Ingerenz einräumt, wird durch den § 25, wie ihn der Sonderausschuß beantragt hat, in keiner Weise berührt. Es kann sich also nur darum handeln, daß dasjenige Organ, welchem ohnehin schon in so vielfacher Beziehung eine Ingerenz in die Angelegenheiten der Gemeinden eingeräumt, und welches seiner ganzen Zusammensetzung, Stellung und Thätigkeit nach am ersten dazu berufen ist, das hier so wichtige Verkehrsmoment im Auge zu behalten, berechtigt sei, auch in diesen Fragen in einer ohnehin durch den § 25 beschränkten Weise zu interveniren.

Ich glaube daher, daß dieser scheinbar nur formelle Antrag von einer großen Tragweite ist, und daß das hohe Haus die volle Wichtigkeit dieser Frage im Auge behalten müsse, wenn es sich über die Anordnung dieser beiden Paragraphen entscheidet. (Bravo, Bravo!)

Abg. Dr. **Fleisch**: Ich erlaube mir, einen Antrag zu stellen, welchen man gewissermaßen als einen Vermittlungsantrag auffassen kann. Auch ich habe nach den Erfahrungen, welche ich gemacht habe, die Ueberzeugung, daß das Wort **Autonomie** in Steiermark wirklich sehr häufig falsch aufgefaßt wird, und daß man glaubt, die Autonomie bestehe darin, daß man gar nichts thue. (Ruße: So ist es! Ganz richtig!) Ich fasse das Wort nicht so auf, sondern ich glaube, die Autonomie bestehe darin, daß jeder seine Schuldigkeit thue, und wenn einer seine Schuldigkeit nicht thut, so glaube ich, ist es die Pflicht des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, daß er in seine Schranken zurückgewiesen werde. Dieß ist in der verfloffenen Session des Landtages auch in mehreren anderen Fällen bereits geschehen, indem man als Controlleure jener autonomen Organe, welche Gemeinden heißen, die Bezirksausschüsse hingestellt hat, und ich finde es nur consequent, wenn dieß auch bezüglich der Gemeindefrage geschieht. Ich bin daher ebenfalls der Meinung, daß der Landtag dasjenige beschließen soll, was in dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr enthalten ist; andererseits verkenne ich aber nicht, daß das Wort „Schlußbestimmung“ hier nicht wegleiben kann, denn in der That paßt der §. 25 nicht in die Abtheilung III, welche von der Handhabung der Straßenpolizei-Ordnung und den Strafbestimmungen handelt, hinein, weil in dem ersten Alinea des §. 25 nichts enthalten ist, was mit der Handhabung der Straßenpolizei-Ordnung und mit den Strafbestimmungen etwas zu thun hat. Ich glaube daher, daß der §. 25, so wie er vom Ausschusse beantragt ist, als §. 26 stehen bleiben, dann aber ein neuer Paragraph als §. 27 angefügt werden soll, lautend: „Die Bestimmungen des vorstehenden §. 25 haben auch auf Gemeindefragen Anwendung.“

Dadurch wird einerseits dasjenige erreicht, was der Herr Abg. Dr. v. Stremayr erreichen will, und andererseits kann auch das Wort „Schlußbestimmung“ stehen bleiben.

Abg. Dr. **Peters** (Graz): Bezüglich der materiellen Seite dieser Frage wollte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß ein Güter- und Frachtenverkehr, an welchem das Wohl eines Bezirkes sehr wesentlich theilhaftig ist, in vielen Gegenden seinen Ursprung in jenen abgelegenen Winkeln von Bezirken nimmt, welche nur durch Gemeindefragen und Gemeindestraßen mit den Bezirksstraßen communiciren. In dieser Beziehung kann daher auch ein Bezirk an der Erhaltung und dem Zustande solcher Gemeindefragen sehr wesentlich theilhaftig sein, daher ich den Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr sehr berücksichtigungswerth finde.

Abg. Dr. **Moriz v. Kaiserfeld**: Es ist sehr schwer, über eine Sache zu debattiren, wenn man sich nicht

vollkommen versteht. Wenn ich den Herrn Abg. Dr. v. Stremayr richtig verstehe, so geht seine Absicht dahin, daß eine Bestimmung getroffen werde, durch welche den Bezirksausschüssen ein Aufsichtsrecht über alle Gattungen öffentlicher, nicht ärarischer Straßen, und zwar nicht bloß in polizeilicher Hinsicht, sondern auch in Bezug der den Gemeinden obliegenden Verpflichtung zur Erhaltung und Herstellung derselben, eingeräumt werde, und das will er dadurch bezwecken, daß er den §. 25 des Sonderauschusses als letzten Paragraph hinstellt. Nun, ich glaube, daß er damit seinen Zweck nicht erreicht, denn der §. 25, wie ihn der Ausschuß stylisirt hat, sagt ja: „Die Bezirksausschüsse sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Gemeindevorsteher die ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten erfüllen“ u. s. w., er bezieht sich also auf keine anderen Pflichten als jene, welche in diesem Gesetze gegeben sind, nämlich auf die Handhabung der Straßenpolizei. Unsere Straßengesetze sind nun von zweierlei Art; die eine derselben hat es mit der Herstellung und Erhaltung von Straßen und mit allen in Bezug auf dieselbe den Gemeinden oder anderen Personen obliegenden Pflichten zu thun, und hierher gehört das Gesetz vom 23. Juni 1866 über die Herstellung und Erhaltung nicht ärarischer öffentlicher Straßen und Wege, und das von dem hohen Hause vor einigen Tagen beschlossene Gesetz über die Kompetenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege. Ich gebe nun zu, daß den Bezirksausschüssen vielleicht eine zu geringe Ingerenz in Bezug auf die Gemeindestraßen eingeräumt ist, und daß es vielleicht nicht zweckmäßig war, sich in Bezug auf Gemeindestraßen lediglich mit dem §. 19 des Gesetzes vom 23. Juni 1866 zu begnügen, nach welchem es den politischen Behörden bei auffallenden Gebrechen gestattet ist, dieselben sogleich auf Kosten der säumigen Gemeinde oder des säumigen Verpflichteten, herzustellen; wenn man aber das verbessern wollte, hätte das in dem Gesetze über die Kompetenz und das Verfahren in Straßensachen geschehen müssen; in diesem Gesetze ist hiezu nicht Platz, hier wäre es eine Störung des ganzen Systems, wenn man auf einmal, wie aus den Wolken, eine Bestimmung einfügen wollte, durch welche den Bezirksausschüssen ein Recht eingeräumt würde, das ihnen eigentlich in den früheren Gesetzen hätte eingeräumt werden müssen. Aber auch, wenn man dies hier damit erreichen wollte, so würde es durch die bloße Einfügung des §. 25 an einem anderen Orte doch nicht erreicht werden. Ich würde daher den Antrag befürworten, welchen der Sonderauschuß gestellt hat; denn würde der Paragraph ganz weggelassen werden, so würde den Bezirksausschüssen auch nicht einmal das Recht der Ueberwachung bezüglich der polizeilichen Pflichten der Gemeinden eingeräumt sein. Dieser Paragraph gehört in dieses Gesetz, wir

haben vielleicht vergessen, einen dießbezüglichen Paragraph in dem früher beschlossenen Gesetze aufzunehmen, daraus folgt aber noch nicht, daß er jetzt in dieses Gesetz aufgenommen werden muß. Ob aber das Wort „Schlußbestimmung“ stehen bleiben soll oder nicht, ist meines Erachtens eine rein logische Formelei.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Nachdem der Ausschuß diese Frage reiflich erwogen hat, eine Stylisirung im ganzen Hause jedoch sehr schwer vorzunehmen ist, so beantrage ich:

„Diese Paragraphen werden zur weiteren Berathung, und Erwägung an den Ausschuß zurückgewiesen.“

Landeshauptmann: Nach der Geschäftsordnung muß über einen solchen Antrag sogleich ohne Debatte abgestimmt werden. Ich ersuche daher jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Der Antrag ist angenommen und somit dieser Gegenstand für heute erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der:

Bericht des Finanzausschusses über den demselben zur Prüfung und Antragstellung überwiesenen Rechnungsabschluß des Jahres 1867.

(Beil. Nr. 6 und ad Nr. 6.)

Berichterst. Schlegl (von der Tribüne): Ich habe vor Allem dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Finanzausschuß, nachdem dieser Bericht über den Rechnungsabschluß für das Jahr 1867 bereits in der vorigen Session vollendet war und dem hohen Hause vorgelegen ist, diese Vorlage heuer wieder aufgenommen, und den Bericht zu dem seinigen gemacht hat. Wie die Herren aus dem Berichte des Ausschusses und den demselben angeschlossenen Tabellen ersehen, ist das Resultat des Rechnungsabchlusses im Großen und Ganzen ein günstigeres, als das im Jahre 1866, indem sich in diesem Jahre nur ein Ueberschuß von 1211 fl. herausstellte, während das Jahr 1867 trotz mancher bedeutenden außerordentlichen Mehrauslagen und ungünstiger Einflüsse doch einen Ueberschuß von 6836 fl. ergibt. Die ungünstigen Einflüsse haben vorzugsweise ihren Grund darin, daß das Kriegsjahr 1866 seine Folgen erst im Jahre 1867 äußerte; so hat sich z. B. bei der Landesumlage allein in Folge der bedeutenden Steuerabschreibungen ein Ausfall von 39072 fl. ergeben, und obwohl für das Capitel „Vorspann“ der namhafte Betrag von 32.000 fl. präliminirt war, mußte derselbe doch noch um 3545 fl. überschritten werden. Bei der Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses durch das Herberstein'sche Haus wurde sämmtliches Inventar von der Schwestergergemeinde abgelöst, und dadurch eine bedeutende Mehrauslage verursacht. Dieses Inventar wurde bisher von der Schwestergergemeinde vorschußweise angeschafft, seit der Ueber-

nahme desselben in das landschaftliche Eigenthum hätte die Verzinsung und gänzliche Abzahlung der hierauf verwendeten Kosten stattfinden müssen. Im Jahre 1867 war jedoch keine Zahlung in das Präliminare eingestellt worden, weil der Landes-Ausschuß beabsichtigte, in diesem Jahre keine Zahlung zu leisten. Als sich jedoch die Barvorräthe insbesondere durch Einzahlung von Rückständen häuften, so beschloß der Landes-Ausschuß die noch rückständige Zahlung zu leisten, wodurch eine Mehrauslage von 20.425 fl. verursacht, jedoch durch anderweitige Einnahmen gedeckt wurde. Es kann überhaupt nicht unerwähnt bleiben, daß insbesondere durch eine entsprechende Fructification der Barsonde eine Zinsenvermehrung um 16.078 fl. erzielt wurde. (Der Berichterstatter resumirt die Bemerkungen des Berichtes zu den einzelnen Capiteln.)

Nachdem also weder gegen die Ueberschreitungen, noch gegen die sonstige Gebahrung etwas einzuwenden ist, so stellt der Finanzausschuß den Antrag:

(Liest den Antrag auf Seite 15 des Berichtes der Beil. ad Nr. 6. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Dr. v. **Neupauer**: (G. G. B.): Es ist wohl jedem Sachverständigen bekannt, daß die Revision eines Rechnungsabschlusses von solchem Umfange eine sehr mühevollen und zeitraubende Arbeit ist. Da sich nun der Herr Berichterstatter derselben immer mit besonderer Genauigkeit unterzogen hat, so glaube ich, wird es die hohe Versammlung nicht unbescheiden finden, wenn ich sie auffordere, demselben für seine mühevollen Arbeit ihren Dank durch Erheben von den Sitzen auszusprechen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Abg. **Schlegl**: Das hohe Haus war schon einmal so freundlich, mir seine Anerkennung auszusprechen, wo ich erklärte, nur meine Schuldigkeit gethan zu haben; daselbe muß ich auch heute erklären. (Bravo!)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses, mit dem Antrage auf getrennte Organisirung des Personal- und Besoldungsstandes für das Landesarchiv und das Münz- und Antiken-Cabinet.

(Beil. Nr. 52.)

Berichterst. des L. A. Dr. **Josef v. Kaisersfeld**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Dieser Bericht werde dem Finanzausschusse zugewiesen,“ nachdem er von demselben zum größten Theile ohnehin schon bei Berathung der einschlägigen Gegenstände des Voranschlages in Verhandlung gezogen worden ist.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich glaube, daß auch die beiden nächsten Gegenstände der Tagesordnung, nämlich der Antrag des Landes-Ausschusses betreffend die Erhöhung der Remuneration für den Lehrer der englischen Sprache an der technischen Hochschule,

(Beil. Nr. 48)

und der

Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhöhung der Remuneration für den Assistenten des geometrischen Zeichnens an der landisch. Oberrealschule

(Beil. Nr. 47)

dem Finanzausschusse zuzuweisen wäre. Wenn keine Einwendung erhoben wird, so nehme ich an, daß das hohe Haus damit einverstanden ist. (Niemand meldet sich zum Wort.) Sie werden also dem Finanzausschusse zugewiesen.

Der nächste Gegenstand ist die

Wahl

eines Ausschusses von 7 Mitgliedern zur Berathung der Vorlage, betreffs Erweiterung der l. Hofbeschlags-Lehranstalt.

Ich bitte die Stimmzetteln abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vernehmung des Scrutiniums):

Ich habe folgendes Resultat zu verkünden. Es erhielt:

Herr Planensteiner	42 Stimmen
„ Lipold	40 „
„ Dr. Haffner	40 „
„ Franz Brandstetter	38 „
„ Pairhuber	39 „
„ v. Fehrer	37 „
„ Dr. Schmidt	30 „

Diese sieben Herren sind somit gewählt, und erjuche den Ausschuß, sich, wenn möglich, sogleich zu constituiren. (Nach einer Pause:) Der Ausschuß hat sich constituirt und zum Obmanne Herrn Planensteiner gewählt.

Die nächste Sitzung findet Montag den 27. September Vormittags 10 Uhr statt.

Tagesordnung:

Beil. Nr. 53, Begründung des Antrages des Abg. Ritter v. Tunner auf Errichtung von Stipendien für Schüler der Berg- und Hüttenchule in Leoben.

Beil. Nr. 54, Begründung des Antrages des Abg. Conrad Seidl, betreffend eine Resolution an den Reichsrath wegen Einführung von Friedensgerichten.

Beil. Nr. 55, Begründung des Antrages des Abg. Conrad Seidl, betreffend die Vorsehrung von Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der durch die Drau bedrohten Gegenden.

Beil. Nr. 56, Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Marburg, betreffend die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Abg. Friedrich Brandstetter.

Beil. Nr. 57, Bericht des L. A., betreffend die Wahl des Landtagsabgeordneten Conrad Seidl.

Beil. Nr. 46, Antrag des L. A. auf eine Creditoperation.

Beil. Nr. 58, Bericht des L. A. über das Gesuch des Rechnungsrathes Johann Kuglmaier, um Einrechnung von Dienstjahren bei der seinerzeitigen Pensionirung.

Beil. Nr. 60, Bericht des L. A. über den Zustand der öffentlichen Krankenhäuser im Lande.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigung. Im stenographischen Protokolle der 6. Sitzung Seite 63, Spalte 1 Zeile 8 lies: „aus besonderen Rechtstiteln“ statt „aus besondern Titeln.“